

22/SN-141/ME

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Wien, 1985-06-14
334

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	30 -GE/985
Datum:	24. JUNI 1985
Verteilt:	26. Juni 1985 <i>grotz</i>

J. Thores

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines
Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Als Vertretung aller Studierenden protestiert der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft energisch gegen die kurze Begutachtungsfrist des vorgelegten AUSTG-Entwurfes.

Wir begrüßen selbstverständlich die Absicht, die Lehrveranstaltungs- durch eine Studienrichtungsinskription zu ersetzen, können aber nicht verstehen, daß die Neuregelung der Inskription Student/inn/en derart einschränken soll, wie es im vorgelegten Entwurf der Fall ist.

Darüberhinaus kann von der ÖH nicht ernsthaft erwartet werden, daß sie nur zur Inskriptionsänderung Stellung nimmt und die anderen Bereiche einfach gutheißt ("begutachtet"). Unserer Meinung nach, ist nach einer breit angelegten Diskussion eine umfassendere Reform, als die im AUSTG-Entwurf vorgesehene notwendig, weil

- geänderte gesellschaftliche Bedingungen, neue vielschichtige, vernetzte Problemlagen (Rohstoffe, Umwelt, Energie, ...), sensibleres öffentliches Problembewußtsein, geänderte Anforderungen an die Universität stellen bzw. Qualifikationen von Universitätsabsolvent/inn/en erwarten, die heute nur in Ausnahmefällen an den Universitäten erworben werden können,
- die Diskrepanz zwischen den Entwicklungen in der Forschung und dem Stoff in der Lehre sich in vielen Fachbereichen vergrößert
- die wissenschaftliche Information bei gleichzeitiger Verringerung der Halbwertszeit des relevanten Wissens exponentiell wächst,
- neue Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft, die von außeruniversitären Institutionen ausgehen, nur zögernd Eingang in die Universitäten finden,
- die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten von Hochschullehrer/inn/en immer noch unumstritten dem Zufall überlassen bleiben,
- die drop-out Rate extrem hoch ist,
- die unterschiedlichen sozialen Lebensbedingungen von Studierenden (Berufstätigkeit, Familie,) unterschiedliche Studiengestaltungsmöglichkeiten erfordern.

■ 1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 34 65 18-0, Telex: 116 706 OEH A
Bankverbindung: Zentralsparkasse 697 283 208
Erste Österreichische Spar-Casse 010-02600



Wollen die Universitäten nicht zu geistigen Museen werden, müssen sie auf diese Bedingungen reagieren, d.h. auch in ihrer Rechtsgrundlage reagieren können. Die im § 2, Abs. 2 formulierten Ziele lassen sehr wohl eine Studiengestaltung im Sinne des Obengenannten zu. Mißt man allerdings einzelne Regelungen, vor allem in ihrem Zusammenspiel, an diesen Zielen, so ergeben sich Differenzen, die die Zielformulierungen zu wohl gut aber nicht ganz ernst gemeinten Erklärungen degradieren. Diese Widersprüchlichkeit zwischen der erklärten Absicht und den tatsächlich umgesetzten Bestimmungen wird seit Jahren immer deutlicher sichtbar. Dem Bekenntnis zur offenen Universität folgen nicht die entsprechenden Schritte, sei es, daß es sich um Lehraufträge, die Bibliotheksausstattung, den Einsatz technischer Lehrmittel oder um die inhaltliche Studiengestaltung handelt. Die Offenheit der Universität bezieht sich nahezu nur mehr auf den Zugang, die Studiengestaltung wird ständig einengender, Freiräume werden zusehends mehr zur rethorischen Floskel, weil neben dem Erfüllen der Pflichtenforderungen kaum Zeit bleibt und zusätzlich der genormte Ablauf des "Regelstudiums" selbständiges Arbeiten in keiner Weise fördert.

Natürlich kann für die Situation an den Universitäten nicht allein die Gesetzgebung der letzten Jahre verantwortlich gemacht werden. Es sei hier auch ausdrücklich betont, daß das UOG nach wie vor zu den anerkanntesten Leistungen der Legislative in Bezug auf die Universitäten zu zählen ist. Die Hochschülerschaft versteht die augenblickliche Kritik vieler Professoren (Rektoren) an den Mitbestimmungsmöglichkeiten der "formalen Minderqualifizierten" als Pseudokritik, die in keinsten Weise als konstruktiver Beitrag zur Diskussion über eine mögliche Neugestaltung der Universitäten zu sehen ist.

Zurück zum Allgemeinen Universitätsstudienengesetz; ein solches Gesetz kann natürlich nicht alle Mängel an den Universitäten beseitigen und als "lex ex machina" die zeitgemäße, auf dem Boden der Tradition stehende, wissenschaftlich und bildungspolitisch allen Ansprüchen gerecht werdende Universitäten schaffen.

Aber ein solches Gesetz kann Richtungsweisung und Dokumentation bildungspolitischer Perspektiven sein. Es muß die Konkretisierung von Grundsätzen ermöglichen und darüber hinaus eine Entwicklung in die Richtung der erklärten Ziele fördern.

Einzelnen Reformen der letzten Jahre als "Paradetrüerfall" das "Pädagogikum", das Abtasten des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studien, der institutionelle Versuch die Technikergesetzesdiskussion zu initiieren, ließen und lassen das Gefühl entstehen, daß die erklärten bildungspolitischen Perspektiven zwar noch vorhanden sind, aber für die Vertreter des BMWF in der konkreten Arbeit nur sehr blasse Markierungen sind.

Statt dessen bestimmen Verwaltungsinteressen; eine Entwicklung, die zwar durch die Analyse der Situation erklärbar wird, aber keineswegs akzeptabel ist.

Mittelpunkt der Überlegungen der Österreichischen Hochschülerschaft ist

- die Förderung selbständigen und forschenden Lernens zum Gestaltungsprinzip zu erheben,



- die Möglichkeit Schlüsselqualifikationen in und mit dem Studium zu erwerben,
- das Prinzip des "life-long-learning", das zu einem verstärkten Ausbau und überlegter Gestaltung der Weiterbildung führen muß.

Daraus ergibt sich:

Einführungsphase

Zu Studienbeginn ist eine fundierte Information über Studienmöglichkeiten, Studienverlauf und mögliche Berufsaussichten, aber auch eine Reflexion über die möglichen sozio- kulturellen Auswirkungen eines Studiums notwendig. Um neben den Informationen durch Höhersemestrige, Hochschullehrer/innen und andere Personen auch erste eigene Erfahrungen mit dem Studium an der Universität aufarbeiten zu können, ist endlich die Einführungsphase in alle Studien zu integrieren.

Schaffung von Freiräumen bei gleichzeitiger Förderung von eigenständigen und kooperativen Lernens

Eine verstärkte Förderung kooperativer Lehr- und Lernformen sollte auf Kosten der Frontalvorlesungen erfolgen. Dabei sind die von den Universitäten selbst entwickelten Erkenntnisse im pädagogisch-didaktischen Bereich umzusetzen. Eine Reduzierung der Frontalvorlesungen sollte durch den verstärkten Einsatz technisch-organisatorischer Hilfsmittel, insbesondere dem Aufzeichnen von Vorlesungen, erleichtert werden.

Frauenförderung

Allein schon aus der Tatsache, daß Frauen an technischen Universitäten/ Fakultäten oft nicht einmal eine Minderheit, sondern "Einzelperscheinungen" darstellen, aber auch in den Fachbereichen mit einem hohen Anteil an Studentinnen, Frauen im Lehr- und Forschungsbetrieb kaum vertreten sind, fordern wir eine systematische Thematisierung dieses Bereiches in allen Studienrichtungen. Daher müssen im Gesetz ausdrücklich ermöglicht werden, in jeder Studienrichtung Lehraufträge dafür vorzusehen.

Inhalt dieser Veranstaltungen sollte offen bleiben, allenfalls sind beispielhaft anzuführen, etwa

- Geschichte des Frauenanteils in der Entwicklung eines Fachbereiches und deren Auswirkung
- Situation der Studentinnen an der Uni
- Berufsbedingungen für Frauen

Anpassung des Prüfungswesens an ein zeitgemäßes Studium

Auch für diesen Bereich gilt, daß die Forschung zu verstärken ist und die bereits gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen sind. Im besonderen fordern wir den Verzicht auf die Abgrenzbarkeit der Einzelbeiträge bei Gruppenarbeiten, Verzicht auf abschließende Prüfungen, wenn selbständige Arbeiten innerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden - damit nicht nur für eine Prüfung gelernt und dann vergessen wird -.

Generell sollte für alle Prüfungen vorgeschrieben sein, daß die jeweiligen Prüfer/innen Ziel und Zweck der Prüfung bekanntgeben, um die Eigendynamik einzelner Prüfungen zu bremsen, und sie wieder ihrem eigentlichen Stellenwert im gesamten Studium zuzuführen. Schließlich sollte ja nicht für Prüfungen gelernt werden, sondern es sollten Qualifikationen und Wissen an den Universitäten erworben werden.



Transmissionsriemen zwischen Forschung und Lehre

Wir gehen dabei von der Überlegung aus, daß Absolvent/inn/en das Recht haben, über aktuelle Entwicklungen in ihrem Fachbereich informiert zu sein. Daher ist die Verbindung zwischen Forschung und Lehre systematisch zu fördern.

Wir können uns zwei Möglichkeiten, die sich gegenseitig nicht ausschließen, vorstellen, wobei die eine in einem AUSTG die andere im UOG zu regeln wäre.

- a) Unbeschadet der Freiheit der Lehre beinhaltet der Lehrauftrag für Hochschullehrer/innen die Verpflichtung - als Gestaltungsprinzip - neue Forschungsergebnisse auch zu "lesen".
- b) Die Einrichtung eines Forums, einer Kreativ- oder Forschungsbörse an den Universitäten, um in diesem Rahmen Forschungsergebnisse zu präsentieren. In diesem Forum sollten jedenfalls die Professoren der jeweiligen Universität ihre Arbeiten präsentieren, dabei geht es durchaus nicht nur um Projektergebnisse, es können sehr wohl auch Arbeiten vorgestellt werden, die noch nicht abgeschlossen sind, darüberhinaus böte ein solches Forum die Möglichkeit, Forscher/innen von anderen Universitäten und auch anderen Institutionen einzuladen. Dieses Forum müßte selbstverständlich für alle zugänglich sein. Ein solcher Schritt wäre zusätzlich ein weiterer Beitrag zur Demokratisierung von Wissen und Information. Zu dem könnten in diesem Forum die Professoren/innen auf Lebenszeit ihre Leistungen dokumentieren.

Als Letztes aber Wesentliches sei erwähnt, daß die Universitäten in einem solchen Rahmen "Antennen" für Neuentwicklungen außerhalb ihrer selbst hätten.

Entrümpelung der Studienpläne - Evaluation

Um genügend Freiräume zu schaffen und gleichzeitig die Möglichkeit neue Entwicklungen in Studiengänge zu integrieren, ist es notwendig, die jeweils zu ändernde Studienrichtung (gegebenenfalls das zu ändernde Fach) zu evaluieren. Es gibt keine andere denn zufällige Möglichkeit um wissenschaftlich und pädagogisch-didaktisch fundierten Entscheidungsgrundlagen für die "Entrümpelung" von Studienplänen zu kommen.

Weiterbildung

Alle beschriebenen bzw. geforderten Maßnahmen der Österreichischen Hochschülerschaft sind im Zusammenhang mit einem verstärkten Ausbau von Weiterbildungsmöglichkeiten zu sehen. Zielvorstellung der Österreichischen Hochschülerschaft ist eine Netzorganisation, in der die Universität mit anderen Forschungs- und Bildungsinstitutionen verbunden ist und das Bildungsangebot für alle Bevölkerungsschichten zugänglich ist. Bevor in diesem Bereich eine Konkretisierung über das Vorhandene erfolgen kann, ist selbstverständlich eine breite Diskussion notwendig. Die vielfältigen Anforderungen, die in diesem Zusammenhang an die Weiterbildung und an deren Organisation gestellt werden, aber auch die vielschichtigen Probleme, die auftauchen, fordern eine umfangreiche Antwort, sind in die Diskussion Studien, Gutachten von Bildungsexperten einzubeziehen.



Generell sei hier für das ganze Gesetz deponiert, daß die jeweils männlichen Formen Hörer, Studenten mit Schrägstrich durch die entsprechende weibliche Endung ergänzt wird: Hörer/innen, Student/innen.

Abschließend sei die Forderung der Hochschule für Bildende Kunst verstärkt, im ganzen Gesetzestext bei der Erwähnung konkreter UOG-Gremien, die entsprechenden Kollegialorgane nach KOG zu nennen, um Probleme in der Rechtsauslegung zu vermeiden.

Wir fordern und hoffen, daß der 2. Juli 1985 nicht der letzte Gesprächstermin vor der Beschlußfassung dieses Gesetzes ist, das danach sicher jahrelang nicht mehr novelliert wird.

Wir verstehen diese Stellungnahme als Beitrag zu einer konstruktiven Diskussion und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Herbert Rainer
Vorsitzender

Anna Nöst
Ref.f.Bildung u. Politik

B e s o n d e r e r T e i l

In diesem besonderen Teil versucht die Österreichische Hochschülerschaft eine Umformulierung des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelten Entwurf zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorzunehmen, die den oa. Grundsätzen und Zielrichtungen entspricht.

Im folgenden wird dem Entwurf zum Allgemeinen Universitäts-Studiengesetz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung der der Österreichischen Hochschülerschaft gegenübergestellt und letzterer näher unter den Anmerkungen erläutert. Nicht angeführte Passagen des Entwurfes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhalten die Zustimmung der Österreichischen Hochschülerschaft. Globale Erläuterungen zu den jeweiligen Abschnitten und Paragraphen sollen die Zielvorstellungen der Österreichischen Hochschülerschaft näher erläutern.

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Bundesgesetz regelt Studien (§ 18), Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 23) an den Universitäten (§ 11 Abs. 1 UOG, BGBl.Nr. 258/1975 in der derzeit geltenden Fassung) und ist auf alle Studien an den Universitäten anzuwenden. Die besonderen Studiengesetze haben sich an die Vorschriften dieses Bundesgesetz zu halten.

Anmerkung:

Bei der Einführung des Allgemeinen Hochschul-Studien-Gesetzes im Jahre 1966 war es der Wunsch des Gesetzgebers, die Studien an den österreichischen Universitäten und Hochschulen einheitlich zu regeln. Die Möglichkeit, durch besondere Studiengesetze Ausnahmen zu schaffen, würde einerseits dieser Einheitlichkeit zuwiderlaufen und andererseits Ungleichheiten unter den Studierenden mit sich bringen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (2) Die Studien an den Universitäten haben folgenden Zielen zu dienen:
 1. Der Bildung durch Wissenschaft: die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der menschlichen Gesellschaft und der demokratischen Republik Österreich zum Ausdruck kommt; sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht die Bildung durch Wissenschaft als primäres Ziel der Universitäten an. Hierbei wird vom sogenannten "normativen" Bildungsbegriff ausgegangen. In dieser Konzeption hat die Bildung die Aufgabe, die Selbstbestimmung aller Menschen zu gewährleisten. Dies bedeutet, daß der Mensch in der Lage ist, seine Situation und das soziale Gefüge zu durchleuchten, seine Bedürfnisse, Werte und Zielsetzungen zu reflektieren, den dadurch gewonnenen Bewußtseinsstand weiterzugeben und danach zu handeln. Ein "Gebildeter" soll - und muß - über Orientierung im Handeln verfügen. Für die Universität heißt das konkret, daß wissenschaftlicher Erfahrungen interpretiert und in praktische Fähigkeiten, in ein reflektiertes Bewußtsein von gesellschaftlich Notwendigem und Sinnvollem umgesetzt wird.

2. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung: die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden; die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln in ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen.

3. der Entwicklung der Wissenschaften und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses: die Studien haben über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Forschung zu dienen;

(3) Am Beginn des Studiums bzw. am Beginn jeder Lehrveranstaltung sind im Hinblick auf die im Abs. 2 angegebenen Ziele die speziellen Ziele einer Studienrichtung bzw. einer Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 festzulegen.

(4) Ziel, Inhalt, Aufgabe, Methode und allenfalls erforderliche Vorkenntnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen sind der Studienkommission bekanntzugeben.

Denkt man sich dies konkret durch, so heißt das wiederum, daß sich die Universität nicht nur auf den Punkt der Problemlösung beschränken darf, sondern sich auch im Bereich der Problemfindung und der Auswirkungen ihrer Problemlösungsmechanismen konzentrieren muß.

Aufgrund dieser Überlegungen schlägt die Österreichische Hochschülerschaft die dargestellte Umreihung der Ziele des Universitätsstudiums vor.

Im Jahre 1975 wurde eine Studie des OECD (=Organisation for Economy, Cooperation and Development) veröffentlicht, die auf die hohe Rate von Nichtabschlüssen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen hinwies. Als eine der wichtigsten Ursachen wurde die Enttäuschung über die im Studium angebotenen Lehrinhalte angeführt.

Im Sinne des § 58 UOG über die Aufgaben der Studienkommissionen soll dieser Passus die Arbeit der Studienkommissionen erleichtern.

§ 3 Rechte und Pflichten der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG) sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihrer Unterrichtsbefugnis (§ 25 UOG) bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienvorschriften (§ 4) und der Bestimmungen des Abs. 2 frei. Unbeschadet dieser Bestimmungen haben die Universitätslehrer dafür Sorge zu tragen, daß frauenspezifische Lehrveranstaltungen angeboten werden. *)
 - (2) Der zuständigen akademischen Behörde obliegt das Recht, die Lehrveranstaltungen (§ 21) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer (§ 19 Abs. 4 bis 7) ihre Studien abzuschließen vermögen.
 - (3) Die Universitätslehrer (§ 23 Abs. 1 UOG) sind verpflichtet, die in ihre Lehr- und Unterrichtsbefugnis (§ 25 UOG) fallenden Lehrveranstaltungen persönlich abzuhalten.
 - (4) Die Universitätslehrer (§ 23, Abs. 1 UOG) haben sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an den im § 91, Abs. 1 lit. g UOG, angeführten Veranstaltungen zu beteiligen.
- *) Darüber hinaus haben die Hochschullehrer Veranstaltungen vorzusehen, die auf neuere Entwicklungen in Forschung und Praxis eingehen.

Anmerkung:

Es erscheint naheliegend, daß die inhaltliche Aufgabenstellung einer einzelnen Lehrveranstaltung nicht als Grund einer Studienzeitüberschreitung angesehen werden kann. Vielmehr führt der Konnex der Lehrveranstaltungen zur Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit. Entsprechend § 58 lit. j UOG ist es Aufgabe der Studienkommission, die Ursachen von Studienverzögerungen zu untersuchen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung auszuarbeiten. Dementsprechend schlägt die Österreichische Hochschülerschaft die Einführung eines diesbezüglichen Passus vor.

Diebstüchlich verweist die Österreichische Hochschülerschaft auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend Richtlinien zur Erteilung von remunierten Lehraufträgen (GZ 722/1-LAK/85).

Eine generelle Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft stellt die Verbesserung der hochschuldidaktischen Situation an den Universitäten dar. Hier müssen Methoden entwickelt werden, die die Verbindung Lehre-Praxis-Wissenschaft in sinnvoller Weise gewährleisten. Diese hochschuldidaktischen Veränderungen müssen selbstverständlich in Verbindung mit den legislativen, materiellen und vor allem mit der Änderung der Mentalität Hand in Hand vor sich gehen. Auf die Wichtigkeit einer guten didaktischen Ausbildung der Universitätslehrer sei hier nicht näher eingegangen.

- (5) Die Universitätsorgane haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, daß die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität den im § 2 genannten Grundsätzen und Zielen entspricht.
- (6) Die Universitätsorgane haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, daß die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden berücksichtigt wird.
- (7) Bei der Gestaltung des Studienanforderungsprogrammes (§ 4 Abs. 2 und 3) und der Studienpläne (§ 4 Abs. 4 und 5) und des Ausmaßes der Lehrverpflichtungen ist auf § 2 Abs. 1, Bedacht zu nehmen. Die Universitätsorgane haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches die für die Sicherung des ordnungsgemäßen Forschungs- und Studientreibes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die darüber hinaus notwendigen Anträge zu stellen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die zur Gewährleistung dieser Sicherung erforderlichen personellen, finanziellen und allenfalls organisatorischen Maßnahmen vorzusehen und die entsprechenden legislativen Maßnahmen vorzubereiten.

Es ist kein Grund ersichtlich, der Forschung eine höhere Priorität als der Lehre zuzuordnen. Im Extremfall würde der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf des § 3 Abs. 4, dem Grundsatz der Verbindung von Forschung und Lehre widersprechen. Weiters sollten sich auch die zuständigen akademischen und staatlichen Behörde bei der Erlassung des Studienanforderungsprogrammes an den entsprechenden Bestimmungen halten.

§ 4 Studienvorschriften

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt, basierend auf den in der Einleitung genannten Schwerpunkten, die eine Aufwertung der Akademischen Gremien, die drittelparitätisch besetzt sind, beinhalten, eine Neuregelung bei den Studienordnungen und Studienplänen vor. Die bis jetzt praktizierte Regelung - Erlassung der Studienordnung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Festsetzung der genauen Stundenzahl durch die regionalen Studienkommissionen - widerläuft der von den Studierenden geforderten Demokratisierung der Universitäten und Hochschulen bzw. reglementiert und determiniert das Studium des einzelnen Studierenden derartig, daß Freiräume und Wahlmöglichkeiten kaum vorhanden sind.

Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft sollen die im § 20 Abs. 6 UOG vorgesehenen Gesamt-Studienkommissionen Richtlinien um Mindestanforderungen bezüglich der jeweiligen Studienrichtung im Rahmen eines Studienanforderungsprogrammes ausarbeiten. Die einzelnen regionalen Studienkommissionen an den Universitäten und Hochschulen beschließen dann auf Basis dieser Richtlinien den Studienplan. Im Rahmen dieses Studienplanes legt die Studienkommission für die einzelnen Gesamtprüfungsfächer Stundenrahmen fest, die der Studierende je nach Interesse aus einem entsprechenden Angebot an Einzelprüfungen des jeweiligen Gesamtprüfungsfaches absolvieren muß. Des weiteren sollte den Studierenden die Möglichkeit des Fächertausches analog § 9 Abs. 1, Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (BGBl.Nr. 290/1969 in der derzeit geltenden Fassung) eingeräumt werden.

(1) 2. die Bezeichnung der Studienrichtung.

4. Die Umschreibung der Studienziele der einzelnen Studienrichtungen bzw. Studienabschnitte in Zusammenhang mit den im § 2 genannten Zielen;

5. Die Benennung der Pflichtfächer der Studienrichtung;

7. Die Bezeichnung der Typen und Arten der Prüfungen (§ 28 Abs. 1);

8. Die Festlegung der Art von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 30)

Anmerkung:

Aufgrund des raschen Fortschritts der Wissenschaft ist es unabdingbar notwendig, die Studien so flexibel wie möglich zu gestalten, zumal eine Determinierung von wissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen unmöglich ist. Der Studierende soll sich im Rahmen des Fächertausches seinen eigenen "Studienzweig" zusammenstellen. Dadurch ist auch eine rasche Anpassung der Studien an wissenschaftliche Schwerpunkte gewährleistet.

Entsprechend § 20 Abs. 2, sollen die Wahlfächer die Pflichtfächer des Studiums ergänzen. Des weiteren - so die Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft - sollen die Wahlfächer der Aktualisierung des Wissensstandes dienen und auf wissenschaftliche Schwerpunktsetzungen ausgerichtet sein. Dementsprechend ist eine Determinierung der Wahlfächer durch die besonderen Studiengesetze abzulehnen.

Die Festlegung des Prüfungsmodus soll nur auf den im § 28 Abs. 1 genannten Bestimmungen ruhen.

Die Präjudizierung von Themenbereichen für Diplomarbeiten bzw. Dissertationen durch die besonderen Studiengesetze ist im Sinne des § 2 abzulehnen. Weiters würde dadurch die Wahlmöglichkeit des einzelnen Studierenden beim Thema der wissenschaftlichen Arbeit ad absurdum geführt (§ 6 Abs. 2 Zif. 8 und 9).

- (2) Zur näheren Regelung der Durchführung eines Studiums (§ 18, Abs. 1 und 9) hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgrund des entsprechenden besonderen Studiengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Gesam-Studienkommissionen gemäß § 20 Abs. 6 UOG mit der Erstellung eines Studienanforderungsprogrammes zu betrauen. Solche Studienanforderungsprogramme können mehrere Studienrichtungen umfassen, wenn wegen der fachlichen Zusammengehörigkeit der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.
- (3) Bezüglich der Genehmigung gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (4) Das Studienanforderungsprogramm hat insbesondere zu regeln:
1. Die Bezeichnung der Fakultät (Universität), an der nach Maßgabe der an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer das betreffende Studium eingerichtet wird, allenfalls die Bezeichnung der Fakultät (Universität), der Kunsthochschule (Abteilung) bzw. der Akademie der Bildenden Künste, an denen ein Studium gemeinsam eingerichtet wird;
 3. Die Festsetzung der Einführungsphase zu Beginn des Studiums gemäß § 2 Abs. 3;
 4. Die Festsetzung eines Mindeststundenrahmens für den jeweiligen Studienabschnitt, innerhalb dessen die Pflicht- und Wahlfächer abzudecken sind und die Erstellung von Mindeststundenrahmen für die Gesamtprüfungsfächer; für Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt die derzeitige undemokratische Methode der Erlassung einer Studienordnung einzig und allein durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ab. Vielmehr wird im Sinne des Universitätsorganisationsgesetzes die Auffassung vertreten, daß bei universitäts- und studienspezifischen Belangen die Betroffenen mitentscheiden sollen. Die Einrichtung bzw. Aktivierung von Gesam-Studienkommissionen würde in der stärkeren Verankerung des UOG an den Universitäten bzw. Hochschulen seine Vorteile finden.

Übergangsbestimmung: Bis das Studienanforderungsprogramm fertig ist, soll die alte Studienordnung gelten.

Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft ist die Einführungsphase zu Beginn des Studiums von studienrichtungsspezifischen Merkmalen geprägt.

Durch die Festsetzung eines Mindeststundenrahmens für den jeweiligen Studienabschnitt bzw. für die Gesamtprüfungsfächer wird einerseits den regionalen Studienkommissionen mehr Handlungsspielraum eingeräumt und andererseits den Studierenden im Rahmen des Studienplanes mehr Freiräume und Wahlmöglichkeiten zugestanden.

(5) Zur näheren Regelung der Durchführung eines Studiums (§ 18 Abs. 1 und 9) hat die Studienkommission aufgrund des einschlägigen Studienanforderungsprogrammes und des besonderen Studiengesetzes in Verbindung dieses Bundesgesetzes einen Studienplan (§ 3 Abs. 4 lit. c UOG, § 58 lit. a UOG) zu beschließen. Der beschlossene Studienplan ist binnen einem Monat nach Beschlußfassung durch die Studienkommission dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Wenn der Studienplan vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht binnen 2 Monaten ab Einlangen untersagt wird (§ 5 Abs. 5 UOG), wird er mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13 lit. a UOG) rechtswirksam. Der Studienplan ist weiters in den besonderen Studienführern (§ 79 Abs. 2 lit. e UOG) kundzumachen und in der Evidenzstelle und den Räumen der Hochschülerschaft zur Einsicht aufzulegen.

(6) 2. Den Stundenrahmen der Gesamtprüfungen und das Ausmaß der für diese Gesamtprüfung angebotenen Lehrveranstaltungen unter Beachtung der diesbezüglichen Richtlinien im Studienanforderungsprogramm.

4. Auf Beschluß der Studienkommission den Nachweis von Vorkenntnissen als Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 2.

Die Rechtswirksamkeit eines Studienplanes kann nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft nicht von einem Termin abhängig gemacht werden, der weder der Studienkommission noch den Studierenden zugänglich ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Rechtswirksamkeit mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zu koppeln, zumal dadurch auch die Information der Studierenden gewährleistet wird.

Zusätzlich soll der Studienplan auch in den Räumen der Hochschülerschaft aufgelegt werden, da diese entsprechend § 2 Abs. 1 lit. d, Hochschülerschaftsgesetz (BGBl.Nr. 309/1973 in der derzeit geltenden Fassung) für die Studienberatung zuständig ist.

Hiermit soll die Wahlmöglichkeit des Studierenden innerhalb des Studienplanes gesetzlich verankert werden. Konkret würde die Umsetzung dieses Passus so aussehen, daß seitens der Studienkommission für jedes Gesamtprüfungsfach ein Stundenrahmen festgelegt wird und sich der Studierende aus einer Anzahl von Lehrveranstaltungen nach seinem persönlichen Interesse und Engagement die jeweiligen Lehrveranstaltungen aussucht. Dadurch könnte sich jeder Studierende sein individuelles Studium zusammenstellen.

Dadurch soll den Tendenzen der Lehrenden nach Verschulung des Studiums entgegengewirkt werden. Die Einführung von Voraussetzungsbedingungen führt zu sogenannten Inkriptionsketten, die jegliche individuelle Freiheit und Studiengestaltung des Studierenden behindern bzw. abschaffen. Es kann und muß dem Studierenden zugetraut werden, sein Studium nach den jeweiligen wissenschaftlichen Anforderungen gestalten zu können.

- (7) Ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des betreffenden Studienplanes begonnen haben, sind jedenfalls berechtigt, sich bis Ende des auf das Inkrafttreten des Studienplanes folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen und zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen anerkannt. Davon unbeschadet sind die Studierenden berechtigt, ihr Studium nach denjenigen Studienvorschriften zu beenden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in Kraft waren.
- (9) Die zuständigen Universitätsorgane, die Rektorenkonferenz § 107 UOG, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106 UOG) sowie die Österreichische Hochschülerschaft können die Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze vorschlagen. Solche Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat vor der Ausarbeitung von Entwürfen für die Erlassung oder Abänderung des AUSTG oder der besonderen Studiengesetze Beratungen einzuberufen, zu denen Vertreter der zuständigen Organe der betroffenen Universitäten (Fakultäten), Hochschulen bzw. der Akademie der bildenden Künste entsprechend der paritätischen Zusammensetzung, die Vertreter der Rektorenkonferenz, des Akademischen Rates, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen und der Österreichischen Hochschülerschaft einzuladen sind.

Die Österreichische Hochschülerschaft tritt für die ersatzlose Streichung des Passus § 4 Abs. 5 Zif. 5 ein. Es ist Aufgabe des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung durch die Zurverfügungstellung ausreichender finanzieller und personeller Mittel die Sicherung für den Lehrbetrieb zu gewährleisten.

Dem Studierenden sollte genügend Zeit gewährt werden, die geänderten Studienbedingungen genau zu analysieren und durch diese Erarbeitung eine wohl-durchdachte und gut fundierte Entscheidung zu fällen.

Die Österreichische Hochschülerschaft ist der Meinung, daß die Möglichkeit des Vorschlagsrechtes auf Abänderung oder Erlassung von besonderen Studiengesetzen allen drei Kurien an den Universitäten bzw. Hochschulen eingeräumt werden soll. Eine Bevorzugung der Rektorenkonferenz bzw. der Österreichischen Hochschülerschaft erscheint nicht begründbar. Auch im Falle der Abänderung des AUSTG sollen die im Abs. 8 genannten Vertreter zu den Vorberatungen beigezogen werden. Das AUSTG hat für alle Universitätsangehörige eine solch immense Wichtigkeit, daß ein Mitspracherecht vom Anfang der Diskussion an gerechtfertigt erscheint. Die Hinzuziehung von Vertretern der zuständigen Organe der betroffenen Universitäten entsprechend der paritätischen Zusammensetzung dieser Organe soll eine Anhebung der bisher unterrepräsentierten Vertretung der studentischen Interessensvertretung mit sich bringen.

II. ABSCHNITT

Studierende

§ 6 Rechte und Pflichten der Studierenden

(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht:

1. An der Hochschule, an der sie zum Studium (§ 18, Abs.1 und 9) zugelassen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des § 4, Abs. 5, Zif.4, zulässig.
2. Bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen (gemäß § 2) zwischen den anbietenden Universitätslehrern frei zu wählen;
3. An verschiedenen Hochschulen und Fakultäten gleiche Studienrichtungen zu belegen;
6. Über den Stoff von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen;

Anmerkung:

Die Einschränkung für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen sollte nur nach den Bestimmungen des Studienplanes erfolgen.

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Ansicht, daß der Begriff "gleiches Fach" näher definiert gehört. Gleiches Fach bedeutet gemäß § 2, daß zwar das Ziel der Wissensvermittlung gleich sein soll, es bezüglich Inhalt und Methode zu Abweichungen kommen kann. Die freie Prüferwahl soll ausdrücklich normiert werden.

Die Möglichkeit, daß der Studierende an mehreren Universitäten und Hochschulen ein und dieselbe Studienrichtung belegen kann, soll die Mobilität der Studierenden fördern und die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden dem Studierenden näher bringen.

Nach Auffassung der Österreichischen Hochschülerschaft ergibt der Begriff "Wahlfach" von sich aus die in Zif. 3 genannte Definition. Dementsprechend kann man diesen Passus ersatzlos streichen.

Der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagene Entwurf der Zif.6 ist striktest abzulehnen. Ein Anrecht auf eine Prüfung vom Besuch der Lehrveranstaltung abhängig zu machen, würde eine Anwesenheitsverpflichtung und damit einem Schulbetrieb an den Universitäten gleichkommen. Die Einschränkung auf ein Kolloquium ist nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft rein willkürlich und entbehrt jeder sachlichen Argumentation.

7. Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der österreichischen Universitäten und Hochschulen nach Maßgabe der Benützungsbefugnis zu benützen;

8. Das Thema ihrer Diplomarbeit im Rahmen der besonderen Studienvorschriften vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23, Abs. 1, lit.a, UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl von Themen vorgeschlagen wird. Nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften kann auch ein Hochschulprofessor oder emeritierter Hochschulprofessor im Rahmen seines Faches um die Betreuung ersucht werden.

11. Mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission können Gesamtprüfungsfächer oder Einzelprüfungsgenstände von Studien gem. § 18, Abs. 1, gegen solche anderer Studienrichtungen, die an der betreffenden oder einer anderen Universität bzw. Hochschule durchgeführt werden, auszutauschen, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes des jeweiligen Studienabschnittes nicht übersteigen.

Auf Grund der unterschiedlichen Installierung und Ausstattung der Lehr- und Forschungseinrichtungen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen vertritt die Österreichische Hochschülerschaft die Auffassung, daß im Sinne einer entsprechenden wissenschaftlichen Ausbildung den Studierenden alle Möglichkeiten der Benützung von Lehr- und Forschungseinrichtungen offenstehen sollen.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagene Regelung würde eine einschneidende Beschränkung bei der Wahl des Betreuers der Diplomarbeit bedeuten. Eine solche Beschränkung kann sicherlich nicht im Sinne des § 2, Abs. 2, liegen. Des weiteren soll der Studierende bei der Wahl seines Diplomarbeitsthemas nicht durch die Determinierung der zur Auswahl stehenden Betreuer eingeschränkt werden.

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht in der vorgeschlagenen Neufassung eine rigorose Abwertung der Diplomarbeit gegenüber der Dissertation, die § 30, Abs.2, widerspricht. Daß die zuständige Akademische Behörde verpflichtet ist, genügend Themen zur Auswahl anzubieten, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Wie bereits mehrmals erwähnt, sollte dem Studierenden ein größtmögliches Maß an Wahlmöglichkeiten geboten werden. Dieser Passus, der auf den Bestimmungen des § 9, Abs.1, Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (BGBl.Nr.290/1969) basiert, soll dem Studierenden die Möglichkeit bieten, sich entsprechend seinen Begabungen und Interessen auszubilden. Er dient weiters der Anpassung des jeweiligen Studiums an die wissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen und fördert die interdisziplinäre Ausbildung.

§ 7 Zulassung zum Studium

- (1) Wer ein Studium (§ 18, Abs. 1 und 9) aufnehmen will, hat an einer für das gewählte Studium zuständigen Universität die Zulassung zum Studium zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Akademische Senat (das Universitätskollegium). Die Entscheidung ist zeitlich so zu erlassen, daß noch die Möglichkeit zur Inskription im beginnenden Semester besteht. Sind unerläßliche besondere Erhebungen über einzelne Nachweise oder Tatbestände (Abs. 3 bis 5) notwendig, so ist der Antragsteller ab Vorliegen der Erkundigungen gegebenenfalls zuzulassen, unbeschadet den Bestimmungen des § 24. Bei der Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Studium ist der Akademische Senat (das Universitätskollegium) an eine bereits an einer anderen Universität für das gleiche Studium getroffenen Entscheidung gebunden.

Anmerkung:

Da nach Auffassung der Österreichischen Hochschülerschaft die gleichzeitige Absolvierung ein und derselben Studienrichtung auch an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen möglich sein soll, gehört § 7, Abs. 1, entsprechend geändert.

Die Österreichische Hochschülerschaft glaubt, daß eine solche wichtige Entscheidung, wie sie die Zulassung zum Studium darstellt, nicht von einem monokratischen Organ durchgeführt werden sollte. Vielmehr sollte die Zulassung durch ein Organ erfolgen, in dem alle Gruppen bzw. Angehörige der Universität vertreten sind. Sollten Erhebungen durchgeführt werden, so sollen sich diese nicht nachteilig - was den Zulassungstermin betrifft - auf den Antragsteller auswirken. Die Zulassung sollte in solchen Fällen ab Einlangung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise erfolgen. Auch ausländischen Studierenden sollte es ermöglicht werden, ohne besondere Formalitäten innerhalb von Österreich den Studienplatz zu wechseln.

Da nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft die Zulassung für ein und dasselbe Studium (siehe § 6, Abs. 2, Zif.3) an mehreren Universitäten möglich sein soll, gehört § 7 (3), Zif.3 ersatzlos gestrichen.

§ 7 gehört im Sinne des § 6, Abs. 2, Zif.3 ersatzlos gestrichen.

§ 7 (5) Zif. 1 gehört im Sinne des § 6, Abs. 2, Zif. 3 ersatzlos gestrichen.

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß es keine Beschränkungen bei den Prüfungsversuchen geben soll. Nähere Begründungen diesbezüglich sind den Erläuterungen zum IV. Abschnitt zu entnehmen. Dementsprechend gehört § 7, Abs.5, Zif.2 ersatzlos gestrichen.

3. die in Abs. 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erbringt;
4. die vorgeschriebene Form des Zulassungsantrages nicht einhält;

Im Sinne der Forderung des Ausbaues der Weiterbildungsmöglichkeiten von Absolventen gemäß § 2, Abs. 4 ist die Formulierung des Entwurfes des § 7 (5), Zif.5, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung abzulehnen. Den Absolventen sollte es ermöglicht werden, sich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen ihrer Studienrichtung und die Ablegung von Prüfungen innerhalb ihrer Berufsausübung weiterzubilden und sich die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzueignen.

Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft stellt sowohl eine Störung des Unterrichts als auch eine Gefährdung der Umgebung aufgrund der Interpretierbarkeit dieser Begriffe eine subjektive Einschätzung und damit die versteckte Möglichkeit eines Numerus Clausus dar. Daraus folgend gehört § 7 (5), Zif. 6, ersatzlos gestrichen.

- (7) Anlässlich der Zulassung zu einem Studium (§18, Abs.1 und 7) erhält der Studierende ein Studienbuch in dem Beurkundungen von Inskriptionen zu sammeln sind.

Eine Beurkundung von Prüfungsleistungen erscheint nicht sinnvoll, da dies die Beurteilung zukünftiger Prüfungen beeinflussen würde.

§ 7, Abs. 8, Zif.2 gehört ersatzlos gestrichen, da er keinerlei Auswirkungen auf das Fortkommen des einzelnen Studierenden hat. Es wird dadurch jedoch der Eindruck einer weiteren Reglementierung und Einschränkung des Studierenden vermittelt, der weder im Sinne des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, noch in dem der Studierenden liegen dürfte.

2. Der ordentliche Hörer sein Studium (§ 18, Abs. 1 und 9) durch erfolgreiche Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

2. Der ordentliche Hörer in seinem Studium (§ 18, Abs. 1 und 9) drei aufeinander folgende Semester nicht inskribiert hat, ohne beurlaubt oder behindert (§ 10) zu sein.

§ 8 Universitätsreife und besondere Eignung

(4) Semester, die nach dem in den besonderen Studienvorschriften für den Nachweis der besonderen Eignung festgesetzten Zeitpunkt, wobei mindestens drei Semester in den besonderen Studienvorschriften vorzusehen sind, inskribiert wurden, sind nicht anzurechnen, wenn die geforderten Ergänzungsprüfungen noch nicht absolviert wurden.

§ 9 Ausländer (Staatenlose)

Als erfreulich sei hervorgehoben, daß nicht nur in den erläuternden Bemerkungen zu § 9, Abs. 6, Zif.1, sondern auch im Text des Gesetzes (§ 9, Abs. 2) erstmals auf entwicklungspolitische Gesichtspunkte hingewiesen wird. Angesichts der Tatsache, daß die aliqoten Studienplatzkosten für Studierende aus Entwicklungsländern in der Höhe von mehr als 330 Mio. Schilling gegenüber dem Entwicklungshilfekomitee der OECD zur Gänze als Entwicklungshilfe ausgewiesen werden, was für die österreichische Entwicklungshilfestatistik von nicht geringem Nutzen ist (die Studienplatzkosten machen mehr als ein Drittel der gesamten bilateralen Hilfe aus), wird den entwicklungspolitischen Grundsätzen bei der Zulassung ausländischer Hörer jedoch weiterhin nicht entsprechend Rechnung getragen. Zum Teil bringt das geplante Gesetz sogar eine Schlechterstellung gegenüber dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

Ausländer (Staatenlose) sind unbeschadet der Bestimmungen der Zif. 1 bis 3 zu einem Studium (§ 18, Abs. 1 und 9) nicht zuzulassen, wenn sie aufgrund mangelnden Schulerfolges zum direkten Zugang zu einem Studium gleicher Richtung und gleicher Art an einer Universität des Heimatlandes oder des Staates, in dem das Reifeprüfungszeugnis erworben wurde, nicht berechtigt sind.

§ 7, Abs.8, Zif.4 gehört im Sinne der Begründung zur Streichung des Abs. 5, Zif. 6. ersatzlos gestrichen.

Die im Entwurf vorgesehene Frist sollte verlängert werden.

Anmerkung:

Es sollte dem Studierenden vor allem zu Beginn des Studiums kein zu großer Leistungsdruck auferlegt werden. Neben den studienspezifischen Problemen kommen für Studienanfänger vor allem auch noch soziale und menschliche Probleme hinzu, die eine Flexibilisierung der Anfangsbedingungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Dementsprechend schlägt die Österreichische Hochschülerschaft eine Regelung der Fristen in den besonderen Studienvorschriften durch das AUSTG vor.

Anmerkung:

Als zentrale Bestimmung knüpft der § 9, Abs. 1, Zif.4, die Aufnahme von Fremden an den Nachweis des direkten Zugangs zu einem Studium gleicher Art und gleicher Richtung an einer Universität ihres Heimatlandes und an einer Universität des Landes, in dem sie ihr Reifeprüfungszeugnis erworben haben. Dieses Erfordernis stellt eine deutliche Schlechterstellung gegenüber dem § 7, Abs. 5, AHStG dar, der in seiner jetzigen Form im Jahre 1981 in das AHStG mit der hauptsächlichen

- (2) Der Rektor hat rechtzeitig für das folgende Semester aufgrund von Beschlüssen der Fakultätskollegien (des Universitätskollegiums), die die allenfalls für Studierende aus Entwicklungsländern reservierten Plätze aufzuzählen haben, für die einzelnen Studien (§18, Abs. 1 und 9) getrennt nach Studienrichtungen im Mitteilungsblatt der Universität bekanntzugeben, wieviele Studienplätze für Ausländer (Staatenlose) zur Verfügung stehen. Entwicklungspolitisch relevante Studien dürfen für Studienwerber aus Entwicklungsländern nicht völlig gesperrt werden. Die Sperre von Studienrichtungen für Ausländer (Staatenlose) bedarf einstimmiger und begründeter Beschlüsse der Fakultätskollegien (des Universitätskollegiums), welche vom Rektor im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen sind. Bei nicht ausreichend verfügbaren Studienplätzen erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Leistungsgrade, die sich aus den vorgelegten Zeugnissen ergeben.

Begründung eingeführt wurde, "numerus-clausus-Flüchtlinge" aus der BRD von den österreichischen Universitäten und Hochschulen fernzuhalten. Aber schon § 7, Abs. 5, AHStG hat weit über dieses Ziel hinausgeschossen, da er politische und soziale Mißstände aus Drittländern importierte und damit vor allem die Studienwerber aus Ländern der Dritten Welt benachteiligte. Umso unverständlicher ist nun die Verschärfung der Aufnahmekriterien im § 9, Abs.1, Zif.4, für die kein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, da auch ein Bestreben, die Zahl der Fremden an den österreichischen Universitäten und Hochschulen zurückzudrängen, auch den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen ist.

Die gegenüber dem § 7, Abs. 5 und 9, AHStG klarere Regelung der für Fremde zur Verfügung stehenden Studienplätze ist zu begrüßen, vor allem die erstmalige Berücksichtigung der Studienwerber der Dritten Welt. Wünschenswert wäre natürlich eine garantierte Anzahl von Studienplätzen ohne die Möglichkeit einer völligen Sperre für diejenigen Studienrichtungen, die für Studierende der Dritten Welt von besonderer Bedeutung sind (Medizin, Veterinärmedizin, Studien an der Universität für Bodenkultur, Technik oder Montanistik), sowie eine generelle Begründungspflicht bei einer allfälligen Sperre der übrigen Studienrichtungen. Anzumerken wäre noch, daß in der jetzigen Form des Abs. 2 weder aus dem Gesetzestext noch aus den erläuternden Bemerkungen zweifelsfrei zu entnehmen ist, ob die "gesonderte Aufzählung der für Studierende aus Entwicklungsländern reservierten Plätze" vom beschlußfassenden Fakultätskollegium (Universitätskollegium) oder vom Rektor der jeweiligen Universität vorzunehmen ist.

- (4) Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem inländischen Reifeprüfungszeugnis erfolgt nach den von der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einzurichtenden Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise erstellten Kriterien durch den Rektor. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, so hat der Rektor entsprechend den Kriterien der Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise festzustellen, in welchen Fächern eine Ergänzung eines ausländischen Zeugnisses durch Absolvierung von Ergänzungsprüfungen notwendig ist, um die Zulassungsvoraussetzung des Abs. 1, Zif.3, zu erfüllen. Besitzt der Antragsteller aufgrund des gemäß Abs. 1, Zif.3, vorgelegten Zeugnisses im Ausstellungsstaat des Zeugnisses oder im Heimatstaat des Antragstellers die erforderliche Universitätsreife für das Studium der gleichen Richtung und gleichen Art, kann der Rektor genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten Studiums erforderlichen Kenntnisse zu beschränken haben. Hat der Antragsteller im Ausland bereits sein Studium begonnen, so ist er zu einem Studium gleicher Richtung und gleicher Art (§ 18, Abs. 1 und 9) auch im Fall der mangelnden Gleichwertigkeit des gemäß Abs. 1, Zif. 3, vorgelegten Zeugnisse unter der Bedingung, daß er die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb von vier Semestern absolviert, zum Studium zuzulassen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. k, Zif.1 und 2, vorliegen. Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen sind Vorstudienlehrgänge (§ 23) durchzuführen.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem inländischen Reifeprüfungszeugnis existieren für Österreich bisher keinerlei Kriterien. Die in der Praxis herangezogenen Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn sind in vielen Fällen auf die bundesdeutsche innenpolitische Situation zugeschnitten; ihre Anwendung durch österreichische Behörden erscheint daher fragwürdig. Es sei hier die Schaffung einer österreichischen Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise angeregt, die solche Kriterien für den österreichischen Bedarf entwickeln könnte. Eine solche Zentralstelle war schon in der Regierungsvorlage zur AHStG-Novelle 1981 vorgesehen (253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, 7 ff). Zu begrüßen ist, daß im Abs. 4 in Abänderung des § 7, Abs. 6, AHStG der Besuch der Vorstudienlehrgänge nicht mehr verbindlich gemacht werden kann, sodaß jeder Studienwerber selbst entscheiden kann, wie er sich auf seine Ergänzungsprüfungen vorbereitet.

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt die Fristsetzung von zwei Semestern zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen striktest ab, da sie die ausländischen Studienwerber unter einen verschärften Leistungsdruck stellen, der durch nichts gerechtfertigt erscheint. Überdies würde dieser Druck in eine Phase fallen, in der ausländische Studierende die größten sozialen und menschlichen Probleme haben - die Studieneingangsphase. Der Abs.4 bringt in Verbindung mit § 23 eine weitere deutliche Verschlechterung der Situation ausländischer Studierender. Entgegen der Erläuterung bringt § 23, der die Durchführung der Universitätskurse regelt, eine einschneidende Veränderung: Durch die Ersetzung der "Ist-Bestimmung" des § 18 AHStG durch eine "Kann-Bestimmung" stellt der § 23 AHStG die Ein-

(7) 7. Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln des Bundes oder eines Bundeslandes ein Stipendium für das Studium an einer Universität erhalten, das nicht geringer als die nach Zif. 6 gewährten Stipendien ist, sowie Angehörige von Entwicklungsländern, die aus Mitteln einer privaten Organisation ein Stipendium für ein Studium an einer Universität erhalten, das nicht geringer als die nach Zif. 6 gewährten Stipendien ist und zumindest zum Teil aus Mitteln des Bundes unterstützt wird.

10. Ausländer, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, oder zum Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers besessen hat, oder bei denen der Ehegatte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;

richtung von Universitätskursen in das Ermessen des zuständigen Organs, was in Verbindung mit § 9, Abs. 4 der die Institution der Vorstudienlehrgänge nicht mehr erwähnt, dazu führen könnte, daß Universitäten überhaupt keine Vorbereitungslehrgänge für Ergänzungsprüfungen durchführen.

Bis 1984 galt diese Ausnahmebestimmung (§7, Abs.11, lit.g,AHStG) für Stipendiaten jeder Körperschaft Öffentlichen Rechts. Da sie offensichtlich Anlaß für Mißbräuche gab, wurde sie durch Bundesgesetzblatt Nr.116/1984 auf Gebietskörperschaften reduziert und soll nunmehr auch Stipendiaten österreichischer Gemeinden ausschließen. Dessen ungeachtet wäre aus entwicklungspolitischen Gründen zu überlegen, ob nicht die Gewährung jedes entwicklungspolitisch anerkannten Stipendiums öffentlicher wie privater Stellen (z.B. Afro-asiatische-Institute, Österreichisches-Lateinamerika-Institut, Österr.Orientgesellschaft usw.) eine Gleichstellung des Begünstigten mit Inländern bewirken sollte. Die Stipendienvergabe ist nämlich eines jener Mittel, mit denen entwicklungspolitische Gesichtspunkte in der Bildungszusammenarbeit gezielt verwirklicht werden können. In solchen Fällen erscheint es äußerst fragwürdig, wenn potentielle Stipendiaten daran scheitern, daß die gewünschte Studienrichtung gesperrt ist. Um etwaige Mißbräuche zu vermeiden, sollten nur "staatlich anerkannte" Stipendiaten davon profitieren.

In den Zif. 5 und 10 wird auf die Einkommenssteuerpflicht in Österreich bzw. auf die österreichische Staatsbürgerschaft von "mindestens einem Elternteil" des Studienwerbers abgestellt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Ausnahme auch auf Ehepartner ausgedehnt wird. Denn es ist beispielsweise nicht einsehbar, warum ein Ausländer, dessen Vater zum Zeitpunkt seiner Geburt Österreicher war, Inländern gleichgestellt ist, während ein in Österreich gemeinsam mit einem österreichischen Ehepartner lebender Ausländer zu einer gesperrten Studienrichtung nicht zugelassen werden darf.

§ 10 Beurlaubung und Studienbehinderung

- (2) Die Zulassung beurlaubter ordentlicher Hörer zu ihrem Studium bleibt aufrecht. Sie sind zu Diplomprüfungen und Rigorosen nach Maßgabe der Bestimmungen der besonderen Studiengesetze auch zuzulassen, wenn sie das der Prüfung unmittelbar vorangehende Semester an einer ausländischen Universität zurückgelegt haben (§ 26, Abs. 2).

§ 11 Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Akademische Senat (das Universitätskollegium). Sofern der Antragsteller nicht ordentlicher Hörer ist, wird er mit der Zulassung gemäß Abs. 1 zum außerordentlichen Hörer (§ 5, Zif.2) oder Gasthörer (§ 5, Zif.3).

§ 13 Ärztliches Zeugnis

- (1) Das vor der erstmaligen Zulassung zu einem Studium (§ 7), einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) vorzulegende ärztliche Zeugnis (§ 1, Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 373/1984) darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 6 Monate sein. Es hat zu bescheinigen, daß auf Grund
1. einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl.Nr.127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
 2. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
 3. von weiteren, im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich aufgrund der in Zif.2 angeordneten Untersuchungen als zweckmäßig erweisen,

Anmerkung:

Entsprechend den Erläuterungen zu § 14 ist der Passus "und der Studienordnungen" zu streichen.

Anmerkung:

Entsprechend der Neufassung des § 7, Abs. 2, sollte auch die Entscheidung über die Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang ein demokratisches Organ fällen. Unter Anwendung von § 3, Abs. 7, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Gewährleistung der Sicherstellung des Lehrbetriebes die erforderlichen personellen, finanziellen und allenfalls organisatorischen Maßnahmen vorzusehen. Dementsprechend wurde der Passus "nach Maßgabe der vorhandenen Plätze" gestrichen.

Anmerkung:

Aufgrund der am häufigst vorkommenden Zeitspanne zwischen Absolvierung des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes und der Aufnahme eines Studiums (§7) plädiert die Österreichische Hochschülerschaft im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für eine 6-monatige Geltungsdauer des ärztlichen Befundes.

keiner der im § 7, Abs.5, Zif.6 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Zulassung vorliegt.

- (2) Zur Festlegung der ärztlichen Untersuchungen ist die Zustimmung der Österreichischen Hochschülerschaft erforderlich.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich Gesundenuntersuchungen regelmäßig kostenlos zu unterwerfen.

§ 14 Inskription

- (1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Universität seine Absicht, die gewählten Studien (§ 18, Abs. 1 und 9) oder Universitätskurse bzw. Universitätslehrgänge (§11) zu beginnen oder fortzusetzen. Die Inskription eines Semesters gilt auch als Einschreibung für alle an der jeweiligen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen, die in diesem Semester an der Universität abgehalten werden. Unbeschadet dessen ist für einzelne Lehrveranstaltungen die gesonderte Anmeldung bei zuständigen Institut zu verlangen, wenn die besonderen Studienvorschriften den Nachweis von Vorkenntnissen vorsehen (§ 4, Abs.6, Zif.4).

Anmerkung:

Der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf des Abs. 1 ist auf das schärfste abzulehnen. Konkret würde der Vorschlag sich so auswirken, daß der Studierende das erste, zweite, dritte usw. Semester in Reihenfolge inskribiert, bei Nichtabsolvierung einer Prüfung ein Jahr darauf dasselbe Semester noch einmal inskribieren müßte, was einem totalen Schulbetrieb an den Universitäten gleichkommt. Weiters würden dadurch weitere Probleme aufgeworfen werden, wie z.B. die Inskription von Wahlfächern, die keinem Semester zugeordnet sind, die Inskription von Lehrveranstaltungen, die keiner Studienrichtung zugeordnet sind, die Inskription von Freifächern und von Fächern gemäß § 9, Abs. 1 Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 290/1969, das Mitbelegen von Fächern anderer Studienrichtungen usw. Durch die Einschränkung auf Lehrveranstaltungen der gewählten Studienrichtungen würde des weiteren jede Interdisziplinarität der Studien abgewürgt werden. Dementsprechend schlägt die Österreichische Hochschülerschaft vor, daß der Studierende jene Studienrichtung, in welcher er die Absolvierung anstrebt, angibt, gleichzeitig aber sämtliche an der Universität abgehaltenen Lehrveranstaltungen mitinskribiert. Dies wäre auch verwaltungstechnisch die einfachste Lösung.

- (2) Die Inskription eines Semesters ist nur während der gemäß § 24, Abs. 3, festgelegten Fristen zulässig, sofern nicht ein Fall gemäß § 7, Abs. 2, vorliegt.

§ 15 Besuch von Lehrveranstaltungen

- (1) Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist jedermann auch ohne Inskription gestattet. Aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Inskription können jedoch keinerlei Rechte abgeleitet werden, insbesondere kein Recht auf Beurteilung der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§21, Abs.2) oder auf Zulassung zu Prüfungen (§ 28). Die Beschränkung des Besuches auf die inskribierten Hörer ist vom Vortragenden, (Leiter) der Lehrveranstaltung zu verfügen, wenn der für die Lehrveranstaltung bestimmte Raum für alle Interessierten nicht ausreicht, insbesondere aber, wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse notwendig sind, und Teilnehmer ohne diese Vorkenntnisse den Ablauf der Lehrveranstaltung behindern würden.
- (2) Inskribierten Hörern (§ 5) ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen, die an der Universität angeboten werden, gestattet, sofern nicht die besonderen Studienvorschriften für bestimmte Lehrveranstaltungen den Nachweis von Vorkenntnissen verlangen (§ 4, Abs.6, Zif.4). Die Entscheidung über die Berechtigung zur Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen trifft der Leiter der Lehrveranstaltung.

Die Österreichische Hochschülerschaft verlangt die ersatzlose Streichung des § 14, Abs. 3, Zif.2, da sie aufgrund sozialer und bildungspolitischer Gründe Hochschultaxen als solche ablehnt. Ansonsten siehe Stellungnahme der ÖH zum Hochschultaxengesetz.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß der letzte Satz des Abs. 1 ersatzlos gestrichen gehört, da es dadurch zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Gasthörern und außerordentlichen Hörern kommen würde, die durch nichts begründbar ist.

Der Begriff "pädagogische Gründe" ist ersatzlos zu streichen, da aufgrund der Interpretierbarkeit dieses Begriffes es zu einer Teilnehmerbeschränkung aller Lehrveranstaltungen kommen könnte. Schließlich ist es ja auch nicht pädagogisch sinnvoll, eine Vorlesung vor 100 oder gar 1000 Studierenden abzuhalten. Durch die Festsetzung der pädagogischen Sinnhaftigkeit durch den Leiter der Lehrveranstaltung würde der Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Bezüglich der Streichung des letzten Satzes des Abs. 2 sei auf die Anmerkung zu Abs. 3 verwiesen.

- (3) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die Hörer (§ 5) ihr Studium bzw. ihren Universitätslehrgang oder Universitätskurs innerhalb der dafür vorgesehenen Semester abschließen können.

§ 16 Abgang von der Universität

- (3) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 und 2 haben die Anzahl der besuchten Semester und alle positiv abgelegten Prüfungen, zu denen der Hörer (§ 5) angetreten ist, zu enthalten.

§ 17 Durchführung von Zulassung, Immatrikulation und Inskription

4. Familienstand, Zahl der Kinder, Berufstätigkeit des Studierenden;

5. Vorbildung der Studierenden;

Wie bereits im § 3, Abs. 7, erwähnt, ist es die Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, durch die Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller, personeller aber auch räumlicher Mittel den Studierenden den Abschluß innerhalb der vorgeschriebenen Studienzeit zu ermöglichen. Es geht nicht an, die derzeit katastrophalen personellen und räumlichen Zustände der österreichischen Universitäten und Hochschulen zu legalisieren. Dadurch würde sowohl die Lehre als auch die Forschung auf das größte gefährdet.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß nur die positiv abgelegten Prüfungen, ungeachtet dessen, ob sie innerhalb des gewählten Studium liegen oder nicht, in den Abgangsbescheinigungen aufscheinen sollen. Schließlich werden ja auch bei wissenschaftlichen Forschungsarbeiten nicht die Mißerfolge, sondern nur die Erfolge angeführt.

Anmerkung:

Da diese Daten in keinerlei Zusammenhang mit hochschulplanerischen Aufgaben bzw. Prognosen stehen, gehört § 17, Abs.3, Zif.4 ersatzlos gestrichen.

Die weiteren in Zif. 5 genannten Daten gehören im Sinne der Begründung zu Zif. 4 gestrichen.

Die Erfassung dieser Daten erfolgt ohnehin durch die Studienbeihilfenbehörden. Dementsprechend ist § 17, Abs. 3, Zif.6 ersatzlos zu streichen.

Da diese Daten ohnehin bereits erfaßt wurden, kann § 17, Abs.3, Zif.8 ersatzlos gestrichen werden.

6. Matrikelnummer der Studierenden.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden bzw. Absolventen sind geheim zu halten.

- (4) Der Rektor hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die Universitätsdirektion (§ 79, Abs. 2, lit.d. UOG) mit der Evidenthaltung der Studentendaten zu betrauen. Die im Zuge der Verwaltung an den Universitäten erfaßten Daten sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für den Hochschulbericht (§ 48) zur Verfügung zu stellen.

Die Androhung von Strafen im Zuge der Erfassung von Daten der Studierenden bei Verletzung der Auskunftspflicht muß als Mißtrauen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gegenüber den Studierenden angesehen werden. Betrachtet man die Rechte und Pflichten der Studierenden und die damit verbundene Verantwortung, so erscheint dieses Mißtrauen keinesfalls gerechtfertigt.

Die Österreichische Hochschülerschaft erachtet es als nicht zielführend, Untersuchungen über Studien- und Berufsziele auf Basis statistischer Erhebungen durchzuführen, zumal diese dem Datenschutzgesetz widersprechen. Vielmehr reichen kostengünstigere und verwaltungstechnisch einfachere Umfragen durch Meinungsforschungsinstitute diesbezüglich aus.

Die Einrichtung einer zentralen Hörerevidenz durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist auf das schärfste abzulehnen. Die Erfassung der Prüfungsdaten des einzelnen Studierenden muß als äußerst bedenklich erachtet werden. Die Prüfung ist - abgesehen von der Abrechnung der Prüfungstaxen - alleinige und persönliche Angelegenheit des Studierenden. Eine Kontrolle über den "erfolgreichen" Ablauf der Studienzeit ist abzulehnen, weil dabei weder die persönlichen Probleme des Studierenden noch seine soziale Lage berücksichtigt wird, und demzufolge ein total verzerrtes Bild entstehen kann.

Sinnvoll erscheint es jedoch, eine Studienverlaufstatistik für die einzelnen Studienrichtungen zu erarbeiten. Dabei muß jedoch gewährleistet sein, daß kein Zusammenhang zwischen dem Namen des Kandidaten und den verarbeiteten Prüfungsdaten auftritt.

III. ABSCHNITT

Studien

§ 18 Arten des Studiums und Studienrichtungen

(1) Folgende Arten von Studien können an den Universitäten eingerichtet werden (§ 4 Abs 1, Zif. 1):

1. Diplomstudien (Abs. 2)
2. Aufbaustudien (Abs. 3)
3. Doktoratsstudien (Abs. 4)
4. Studienversuche (Abs. 5)
5. studia irregularia (Abs. 6)

Anmerkung:

Die Begründung der Streichung der Zif. 1 und 3 ist den Anmerkungen zu Abs. 2 und 3 des Entwurfes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu entnehmen.

Die Österreichische Hochschülerschaft tritt für die ersatzlose Streichung des Abs. 2 bzw. gegen die Installierung von Kurzstudien an den Universitäten ein. Kurzstudien sollen in komprimierter Form eine eng definierte Berufsvorbildung vermitteln. Vergleicht man diesen Ansatz mit den jahrelangen und erfolglosen Versuchen, die vorhandenen Studien zu straffen und speziell bei den Medizinern und Technikern die tatsächliche Studiendauer der vorgeschriebenen zumindest anzunähern, so erkennt man, daß hier die Illusion einer Universitätsausbildung vermittelt werden soll, die den Anforderungen keinesfalls gerecht werden kann. In diesem Sinn widerspricht die Installierung von Kurzstudien § 2 AUStG. Ein Kurzstudium mit (akademischen?) Titel wird vor allem Studierende aus sozial schwächeren Schichten und Frauen ansprechen. Unter der Illusion der akademischen Ausbildung werden Studierende ausgebildet, die nur mit einem begrenzten Einsatz ihres Wissens und damit nur mit wenigen Möglichkeiten im Beruf rechnen können. Absolventen von Kurzstudien stellen nichts anderes als billige Arbeitskräfte dar, die zu niedrigsten Gehältern tätig sein müssen. Desweiteren werden wichtige Aspekte der Hochschulausbildung durch die Reduzierung auf das rein Fachliche ignoriert: So sollte - wie bereits in der Einleitung erwähnt - der Studierende im Beruf als auch im Studium die größtmögliche Selbstentfaltung haben, wie unter den Anmerkungen § 2 Abs. 2 näher ausgeführt.

- (3) Diplomstudien dienen der Erlangung der im § 2 Abs. 2 genannten Ziele und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 38).
- (3) Aufbaustudien dienen über ein Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung in zusätzlicher Fachgebieten und entsprechen ihrer Dauer nach wenigstens dem 1. Studienabschnitt sowie den Anforderungen eines 2. Studienabschnittes eines Diplomstudiums und bilden nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades oder einer Berufsbezeichnung.
- (4) Doktoratsstudien dienen
1. Über das Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und bilden die Voraussetzung für den Erwerb des Doktorgrades (§ 39). Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Doktoratsstudien ist entweder die erfolgreiche Absolvierung eines der in dem selben besonderen Studiengesetz geregelte Diplomstudien oder die erfolgreiche Absolvierung eines nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze nach Dauer, Gliederung und wis-

In diesem Zusammenhang sei auf die in § 2 Abs. 2 angeführten Erläuterungen der Österreichischen Hochschülerschaft verwiesen.

Der Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit der Erweiterungsstudien ist durch die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen gemäß § 26 ohnehin gegeben. Dementsprechend stellt § 18 Abs. 1, Zif. 3 in Verbindung mit Abs. 4 eine sinnlose und unnötige Einrichtung dar.

Grundsätzlich ist die Installierung von Aufbaustudien zu begrüßen. In diesem Zusammenhang möchte die Österreichische Hochschülerschaft jedoch darauf hinweisen, daß die Aufbaustudien noch einige Probleme beinhalten. Einerseits muß die soziale Absicherung der Studierenden gewährleistet werden, so daß es zu keiner Elitenausbildung von sozial privilegierten Schichten kommt. Dies könnte durch die Einbindung von Studierenden von Aufbaustudien in das Studienförderungsgesetz (BGBl.Nr.436/1983) geschehen. Des weiteren darf es durch die Aufbaustudien zu keiner Abwertung der Diplomstudien gemäß Abs. 2 kommen. Die Österreichische Hochschülerschaft ersucht um eine entsprechende Berücksichtigung dieser Tatsachen bei den besonderen Studiengesetzen und der Novellierung des Studienförderungsgesetzes.

Bezüglich der Änderung der Zif. 2 wird auf die Anmerkungen zu Abs. 2 verwiesen.

senschaftlicher Anforderung gleichwertigen Studiums. Aufgrund eines einzigen Diplomstudiums darf - unbeschadet allfälliger Wahlmöglichkeiten in den besonderen Studiengesetzen - nur die Zulassung zu einem einzigen Doktoratsstudium erfolgen;

2. der Erlangung der im § 2 Abs. 2 genannten Ziele und bilden die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 6 bei wenigstens zehn ordentlichen Hörern einer Universität bzw. Hochschule vor oder haben die zuständigen Universitätsorgane die Einrichtung neuer Studienrichtungen beantragt, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung die gemäß § 4, Abs. 1 vorgesehenen Regelungen festzustellen. Eine besondere Studienkommission hat den erforderlichen Studienplan gemäß § 4 Abs. 6 zu erlassen.
- Die Verordnung für den Studienversuch hat eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf die Zulassung zum betreffenden Studienversuch möglich ist; der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuchs nicht ausreichen, diese Frist verlängern. Nach Ablauf der genannten Frist haben die Studierenden das Recht, ihr Studium nach den Vorschriften des Studienversuches zu vollenden.

Der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf des Abs. 7 ist abzulehnen. So wird die Einrichtung eines Studienversuches als "Kannbestimmung" festgelegt, wodurch eine solche Installation einzig und allein vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung abhängig gemacht wird. Die in Zif. 1 bis 3 festgelegten Kriterien zur Einrichtung eines Studienversuches bzw. zur Erlassung einer Studienordnung unterstellen sowohl den Studierenden als auch den akademischen Gremien Leichtfertigkeit bei der Beantragung von Studienversuchen. Eine solche Unterstellung ist auf das schärfste zurückzuweisen, da sich sowohl die Studierenden als auch die zuständigen Universitätsorgane ihrer Verantwortung gegenüber und innerhalb der Universität bewußt sind.

Durch die Abhängigkeit der Durchführung eines Studienversuches von der Zurverfügungstehung der entsprechenden Aufwendungen und Universitätseinrichtungen würde es bei der derzeitigen budgetären Situation der Universitäten und Hochschulen zu einer jederzeitigen Ablehnung der Ansuchen kommen können. Die Österreichische Hochschülerschaft hat im Zuge dieser Stellungnahme schon mehrmals darauf verwiesen, daß es Aufgabe des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist, dafür Sorge zu tragen, die entsprechenden Mittel zur Sicherstellung des Lehrbetriebes bereitzustellen. Es den Studierenden "freizustellen", nach Ablauf der Frist nach den Vorschriften des Studienversuches ihr Studium zu vollenden, erscheint der Österr. Hochschülerschaft als zu vage Formulierung. Den Studierenden sollte vielmehr ein diesbezügliches Recht eingeräumt werden.

- (6) Auf Antrag einzelner Personen ist eine Verbindung von Fachgebieten, die in verschiedenen Studienplänen geregelt sind (studium irregulare), vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhören des zuständigen Universitätsorgans in angemessener Frist zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den besonderen Studienvorschriften festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogrammes die Zulassung, den Studiengang und den zu erwerbenden akademischen Grad festzulegen. Das studium irregulare beginnt mit der erstmaligen Inskription nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides. Der Bewilligungsbescheid ersetzt einen Studienplan.
- (7) Die in Abs. 1 angeführten Arten von Studien werden nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze (Abs. 1 Zif. 1 bis 3), Verordnungen (Abs. 1 Zif. 4) oder entsprechender Bewilligungsbescheide (Abs. 1 Zif. 5) in verschiedenen Gebieten der Wissenschaft durchgeführt (Studienrichtungen).

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit des studium irregulare für alle Studien gemäß § 18 Abs. 1 möglich sein sollte. Eine Einschränkung auf Diplomstudien und Doktoratsstudien gemäß Abs. 6, Zif. 2 erscheint durch nichts gerechtfertigt.

Des weiteren sollte die Ausstellung des Bewilligungsbescheides innerhalb einer Frist erfolgen. Es geht nicht an, daß Antragsteller eines studium irregulare - wie es derzeit vorkommt - über ein Jahr lang auf den Bewilligungsbescheid warten müssen, da einerseits die materielle Absicherung und andererseits das Fortkommen im Studium gefährdet wird.

Die Streichung des letzten Satzes des Abs. 9 entspricht der Begründung zu § 4 Abs. 1 Zif. 2, in der die Abschaffung der Studienzweige gefordert wird. Die Studien sollen so flexibel gestaltet sein, daß sich der Studierende selbst seinen eigenen "Studienzweig" zusammenstellen kann. Desweiteren wird noch darauf verwiesen, daß die Absolvierung einzelner Studienzweige keinerlei Auswirkungen auf die Berufsentscheidung des Studierenden bzw. Entscheidung des Arbeitsgeber hat. Auch aufgrund dieser Erfahrung wird die Flexibilisierung der Studien gegenüber der vermehrten Einführung von Studienzweigen forciert.

- (8) Nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze dürfen bestimmte (kombinationspflichtige) Diplomstudienrichtungen nur in Verbindung mit einer zweiten kombinationspflichtigen Studienrichtung oder mit einer Gruppe gewählter Fächer als (kombiniertes) Diplomstudium gemäß Abs. 3 zurückgelegt werden.

§ 19 Studienabschnitte und Studiendauer

- (2) Die Studiendauer der Diplomstudien und der Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs. 6 Zif. 2 ist nach dem Umfang der Fachbereiche einer Studienrichtung und unter Bedachtnahme auf die Ausbildung in den Grundlagen, auf die Vermittlung der für die Fachgebiete spezifischen Kenntnisse und auf die Durchdringung des Stoffes zu regeln.
- (3) Die Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs. 6 Zif. 1, bestehen aus einem Studienabschnitt, ihre Dauer ist in den Studienplänen unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 mit nicht weniger als 2 Semester und nicht mehr als 4 Semester festzulegen.
- (4) Aufbaustudien bestehen aus einem Studienabschnitt; ihre Studiendauer ist in den besonderen Studiengesetzen festzulegen.

Anmerkung:

Da die Erstellung des Studienanforderungsprogrammes bzw. des Studienplanes in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt, ist Abs.2 ersatzlos zu streichen.

§ 19 Abs. 3 ist entsprechend den Erläuterungen zum IV. Abschnitt ersatzlos zu streichen.

Zur Beibehaltung der Formulierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bzgl. der Festlegung der Studiendauer von Diplomstudien und Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs. 6 Zif. 2 sei auf die Erläuterungen zu § 14 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz verwiesen.

Durch den Querverweis auf Abs. 2 sollen Kriterien bzw. Richtlinien zur Festsetzung der Dauer von Doktoratsstudien gemäß § 18 Abs. 5 Zif. 1 für die zuständigen akademischen Organe gegeben werden.

Die Streichung der Kurzstudien beruht auf den Anmerkungen zu § 18 Abs. 2.

- (5) Die Studiendauer eines Studienversuches ist in der betreffenden Verordnung und die Studiendauer eines studium irregulare im betreffenden Bewilligungsbescheid festzulegen.

§ 20 Fächer

- (2) Wahlfächer ergänzen die Pflichtfächer des Studiums. Der Studierende hat das Recht, aus mehreren im Studienplan angeführten Wahlfächern zu wählen und ist verpflichtet, aus den gewählten Fächern Prüfungen abzulegen. Für die gewählten Fächer gelten die Bestimmungen der Pflichtfächer.

§ 21 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen haben den Zweck, die in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Fächer (§20) abzudecken. Sie werden für die eingerichteten Studien (§ 18 Abs. 1 und 7) im betreffenden Studienplan festgelegt. Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach den Erfordernissen der jeweiligen Studienrichtung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse und Eigenart der einzelnen Fachgebiete Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
11. Team-teaching
 12. Ringvorlesungen
 13. Tutorien
 14. Integrierte Lehrveranstaltungen

Die Streichung der Erweiterungsstudien beruht auf den Anmerkungen zu § 18 Abs. 4.

Der Absatz 8 gehört nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft ersatzlos gestrichen. Schließlich kann der Abschluß eines Studiums, der den Nachweis des Erwerbs der Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens darstellt, nicht von der rein formalen Anwesenheitsdauer des Studierenden an der Universität abhängig gemacht werden.

Anmerkung:

Im Sinne einer Flexibilisierung der Studien gehören die letzten beiden Sätze des Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Wahlfächer werden in der Regel aus einzelnen Lehrveranstaltungen kombiniert und der Studierende soll hier die Möglichkeit haben, verschiedene Wahlfächer kennenzulernen.

Anmerkung:

Es wurde seitens der Österreichischen Hochschülerschaft schon des öfteren darauf hingewiesen, daß die inhaltlichen Aspekte einer Lehrveranstaltung nicht losgelöst von der methodischen Gestaltung gesehen werden können. Um dieser Zielrichtung Ausdruck zu geben, wird eine Abänderung des Abs. 1 vorgeschlagen. Die Form der Wissensvermittlung muß sich an die Inhalte der Lehrveranstaltungen anpassen, um den Studierenden die im § 2 Abs. 2 genannten Ziele erreichbar zu machen. Des weiteren wird von der Österreichischen Hochschülerschaft eine Ausweitung der unter Abs. 1 angeführten Lehrveranstaltungsformen vorgeschlagen. Diese Aufzählung soll den derzeit aktuellen Stand der Studienreformdiskussion widerspiegeln.

(2) Inwieweit es sich bei einzelnen Lehrveranstaltungen um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (zeugnispflichtige Lehrveranstaltungen) handelt, ist von der zuständigen Studienkommission unter sinnge-mäßer Anwendung des Abs. 1 3. Satz, zu be-schließen. Bei Lehrveranstaltungen mit imma-nentem Prüfungscharakter ist im Fall des regelmäßigen Besuches der Erfolg der Teil-nahme zu beurteilen (§ 33 Abs. 1) und die Beurteilung in Form eines Zeugnisses zu be-urkunden (§ 35 Abs. 1).

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Typen von Lehr-veranstaltungen können nach Maßgabe des Stu-dienplanes erforderlichenfalls Lehrveranstal-tungen auch in anderen Formen abgehalten werden.

(4) Sofern es aus pädagogischen Gründen gerech-tfertigt oder aus finanziellen oder personal-politischen Gründen zweckmäßig ist, kann die zuständige Studienkommission genehmigen, daß Lehrveranstaltungen nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend er-höhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden.

Der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf des Abs. 2 ist auf das heftigste abzulehnen. Eine solche Regelung würde einer permanenten Anwesenheitspflicht der Studie-renden an der Universität gleichkommen. Dies würde nur "full-time"-Studierenden die Möglichkeit bieten, ihre Studien zu absolvieren. Studierende, die neben ihrem Studium einer Beschäftigung nachgehen, die für Kinder zu sorgen haben, denen es aufgrund ver-schiedenster anderer Gründe nicht möglich ist, Lehr-veranstaltungen regelmäßig zu besuchen, werden von den Universitäten ausgeschlossen. Oder anders for-muliert: Die Einführung des Abs. 2 würde zu einem sozialen numerus clausus an österreichischen Uni-versitäten und Hochschulen führen.

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß die Entscheidung, ob eine Lehrver-anstaltung immanenten Prüfungscharakter hat oder nicht, von der zuständigen Studienkommission nach den Erfor-dernissen der jeweiligen Studienrichtung unter Bedacht-nahme auf die Erfordernisse und Eigenart der einzelnen Lehrveranstaltungen zu erfolgen hat.

Der letzte Satz in Abs. 3 ist im Sinne der Umfor-mulierung des Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Die Österreichische Hochschülerschaft ist der Meinung, daß Blockveranstaltungen nur begründet und auf Beschluß der zuständigen Studienkommission abgehalten werden sollen. Sie bergen - wenn auch nicht so extrem - die in den Anmerkungen zu Absatz 2 genannten Probleme.

(6) Lehrveranstaltungen können mit Genehmigung der zuständigen Studienkommission in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden, wenn

(7) Die Leiter der Lehrveranstaltungen sind verpflichtet, bei der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zweckmäßige didaktische Hilfsmittel zu verwenden bzw. zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Unterrichtsversuche

(1) Zur Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung können die besonderen Studiengesetze die Verpflichtung vorsehen, Unterrichtsversuche im Bereich einer Studienrichtung einzurichten.

(2) Als neue Form des Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

1. Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
2. Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung des angestrebten Berufes ermöglichen;
3. Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

Um der Willkür des Vortragenden nicht Tür und Tor zu öffnen und zur Vermeidung allfälliger Mißbräuche des Abs. 6 schlägt die Österreichische Hochschülerschaft die Genehmigungspflicht durch die zuständige Studienkommission vor.

§ 21 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen, da für seine Einführung keinerlei Veranlassung besteht.

Anmerkungen

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt bezüglich der Regelung der Unterrichtsversuche die Formulierung des § 16a AHStG vor. Diese Formulierung kommt einerseits der Definition der Unterrichtsversuche näher und gibt andererseits konkretere Auskünfte über die Anwendung und Form von Unterrichtsversuchen. Die Änderungen des § 16a AHStG beziehen sich auf die von der Österreichischen Hochschülerschaft vorgenommenen Änderungen des Entwurfes zum AUSTG. Es sei auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die entsprechenden Mittel für die Durchführung von Unterrichtsversuchen zur Verfügung zu stellen hat.

- (3) Die zuständigen Universitätsorgane haben dafür zu sorgen, daß die als Unterrichtsversuch vorgesehenen Lehrveranstaltungen in angemessener Zahl von der Fakultät (Universität) zugeordneten Universitätslehrer unter Anhörung der für die jeweiligen Berufsbereiche zuständigen Institutionen angekündigt, durchgeführt und zur Verbesserung laufend überprüft werden.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 7, gelten sinngemäß.

§ 23 Universitätskurse und Universitätslehrgänge

- (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind vom zuständigen Organ jeder Fakultät (Universität), in deren Wirkungsbereich die im Unterrichtsplan (Abs. 2) vorgesehenen Fächer fallen, nach Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 3 UOG) Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 64 Abs. 3 lit.n UOG) zusätzlich zu den für die Studien (§ 18 Abs. 1 und 7) bestimmten Lehrveranstaltungen durchzuführen. Universitätskurse sind Veranstaltungen, die nach einem für jeden Kurs grundsätzlich unterschiedlichen Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Universitätslehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem gleichbleibenden Unterrichtsplan und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Für Absolventen von Universitätslehrgängen kann aus Vorschlag des für die Durchführung des Universitätslehrganges zuständigen Universitätsorganes durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Universitätslehrgang zumindest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsvorbildung entspricht. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfter.." mit einem für die Absolventen des jeweiligen typischen Zusatz zu lauten.

Anmerkung:

Bezüglich der Kritik der Österreichischen Hochschülerschaft an der "Kann-Bestimmung" bei der Einrechnung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen sei auf die Anmerkungen zu § 9 Abs.4 verwiesen.

(7) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 gelten sinngemäß.

(9) Bezüglich der Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen von Universitätskursen und Universitätslehrgängen auf Studien gemäß § 18 Abs. 1 und 7 gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß.

§ 24 Einteilung des Studienjahres

(2) Ab Semesterbeginn sind die angebotenen Lehrveranstaltungen abzuhalten. Innerhalb des Studienjahres sind Ferien, die Sonntage, die Feiertage (Feiertagsruhegesetz, BGBl.Nr. 153/1957), der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) Lehrveranstaltungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den mitwirkenden Universitätslehrern auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit der Zustimmung der betroffenen Prüfer auf Antrag der Kandidaten auch während der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen während der Ferien bedarf einstimmiger Beschlüsse des zuständigen Universitätsorganes. Diese Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan entsprechenden Semester zuzuordnen.

Diesbezüglich sei auf die Anmerkungen zu § 14 Abs. 3 Zif. 2 verwiesen.

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit bestehen sollte, Prüfungen von Universitätskursen und Universitätslehrgängen gemäß § 18 Abs. 1 und 7 anrechnen zu lassen. Dies würde einerseits den realen Gegebenheiten und andererseits einer Aufwertung der im § 23 genannten Veranstaltungen entsprechen.

Anmerkung:

Bereits in der Stellungnahme zur AHStG-Novelle im Jahre 1981 wurde seitens der Österreichischen Hochschülerschaft die Möglichkeit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen während der Ferien schärfstens kritisiert. Es liegt auf der Hand, daß es nicht Sinn und Zweck von Ferien sein kann, Engpässe im Studienjahr - seien sie nun zeitlich oder räumlich bedingt - während der Ferien auszugleichen. Denn die ursprünglich als Erholung und Prüfungsvorbereitungszeit gedachten Ferien sind längst schon für einen Großteil der Studierenden zur unabdingbaren Arbeitszeit geworden, um die materielle Grundlage für das Studium zu schaffen. Und da eine Ausweitung der Studienbeihilfe von 10 auf 12 Monate nicht zu erwarten ist, trafen Lehrveranstaltungen in den Ferien vor allem Studierende aus sozial schwächeren Schichten. Die entspricht einem sozialen numerus clausus an den österreichischen Universitäten und Hochschulen und läßt den Begriff der Chancengleichheit zur Farce werden.

- (3) Die Einreichfristen für Anträge auf Zulassung zum Studium (§ 7), auf Zulassung zu einem Universitätskurs oder Universitätslehrgang (§ 11) und die Fristen für die Inskription sind nach den örtlichen Verhältnissen vom obersten Kollegialorgan jeder Universität festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens acht Wochen zu betragen. Zulassungsanträge von Ausländern (Staatenlosen) sind bis spätestens 1. Oktober bzw. 1. März für das jeweils folgende Semester einzureichen. Zulassungsanträge, die nach diesen Bestimmungen verspätet eingereicht werden, sind für das folgende Semester zu erledigen; verspätet eingebrachte Inskriptionen sind ungültig.

§ 25 Einrechnung von Semestern

Aufgrund der derzeitigen Verwaltungspraxis erscheint die Beibehaltung der außerordentlichen Zulassungs- und Inskriptionsfrist als sinnlos. Demgegenüber schlägt die Österreichische Hochschülerschaft die Ausweitung der ordentlichen Inskriptionsfrist und Zulassungsfrist bei gleichzeitiger Streichung der außerordentlichen vor. Dies würde auch verwaltungstechnisch keinerlei Nachteile mit sich bringen.

Der Abs. 3 normiert die Fristen für Zulassungsanträge von Ausländern (Staatenlosen). Ohne Hinweis in den erläuternden Bemerkungen wird das Erfordernis der Einhaltung der Fristen um das der gleichzeitigen Beibringung der "erforderlichen Unterlagen" erweitert. Dies bedeutet, daß das Nachbringen von Unterlagen nach Aufforderung durch die zuständige Universitätsbehörde nicht mehr möglich sein wird, was für Fremde, die mit dem österreichischen Zulassungsrecht naturgemäß nicht so vertraut sind, unzumutbar erscheint. Die Worte "samt den erforderlichen Unterlagen" sollten daher gestrichen werden.

Ähnliche Überlegungen haben die Österreichische Hochschülerschaft bewogen, die Fristen für die Einbringung von Zulassungsanträgen für Ausländer (Staatenlose) auf 1. Oktober und 1. März zu ändern.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft verlangt die komplette Streichung des § 25 bezgl. Einrechnung von Semestern. Generell ist zu bemerken, daß die Einrechnung von Semestern einen ungerechtfertigten administrativen Aufwand darstellt. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden die Studierenden weitgehendst determiniert.

Aufgrund der Verbindung zwischen Abs. 2 und 3 wird es dem einzelnen Studierenden unmöglich gemacht, während des jeweiligen Studienabschnitts Fächer des folgenden Studienabschnitts zu inskribieren und Prüfungen abzuhalten. Eine solche Regelung unterstellt den Studierenden die Unfähigkeit, den Studiengang nach wissenschaftlichen (wissenschaftlich-künstlerischen) Zusammenhängen zusammenzustellen. Es werden dem Studierenden aufgrund dieser Unterstellung von außen Rahmenbedingungen auf-

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen

- (3) Inwieweit der Besuch von Universitätskursen und Universitätslehrgängen für höheren Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder gleichartige berufliche oder außerberufliche Tätigkeiten für Doktoratsstudien anrechenbar sind, hat auf Ansuchen die zuständige akademische Behörde entsprechend der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit zu entscheiden.
- (9) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 nicht berührt.

erlegt, die jede Selbständigkeit und jeglichen Freiraum untergraben.

Abs. 4 verbindet - wie bereits § 19 Abs. 8 des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf - die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens mit der formalen "Verweildauer" des Studierenden an der Universität.

Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft stellen nicht die inskribierten bzw. abgelegten Semester einen Qualifikationsnachweis dar, sondern nur die im Rahmen eines Studiums bzw. Universitätskurses bzw. Universitätslehrganges abgelegten Prüfungen.

Anmerkung:

Der Abs. 2 des § 25 gehört im Sinne der Anmerkungen zu den §§ 6 Abs. 2 Zif. 8, 7 Abs. 2 Zif. 3 und 7 Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

Bezüglich der Hinzufügung der Universitätskurse sei auf die Anmerkungen zu § 23 Abs. 9 des von der Österreichischen Hochschülerschaft vorgelegten Entwurfes verwiesen.

Des weiteren wird die Auffassung vertreten, daß die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen entsprechend Abs. 8 in den autonomen Bereich der Universitäten fallen und dementsprechend auch die Entscheidung von der zuständigen akademischen Behörde zu fällen ist.

Diese Formulierung des § 21 Abs. 6 AHStG sollte zur Klarstellung aufrecht bleiben.

IV. ABSCHNITT

Prüfungen

Die Österreichische Hochschülerschaft vertritt die Auffassung, daß die Prüfungsreform ein integrierter Bestandteil der Studienreform sein muß. Die Prüfungsordnungen müssen dem jeweiligen Stand der Studienordnung angepaßt werden um diese nicht zu blockieren. Der Nachweis bestimmter Qualifikationen für bestimmte Berufe stellt nach wie vor eine gesellschaftliche Notwendigkeit dar. Jedoch sollen solche Qualifikationsnachweise künftig ohne die negativen Merkmale rationeller Prüfungen erbracht werden können.

Eine Voraussetzung für eine weitgehende Reform des Prüfungswesens ist, daß die derzeitigen punktuellen in den Prozeß der wissenschaftlichen Ausbildung integriert werden.

Die konkreten Auswirkungen dieser Zielperspektiven sind den Anmerkungen zu entnehmen.

§ 27 Typen und Arten der Prüfungen

(1) Folgende Typen von Prüfungen sind zu unterscheiden:

1. Ergänzungsprüfungen (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4)
2. Projektbegleitende oder Projektabschlußprüfungen (Abs. 2 und 3)
3. Abschlußprüfungen (Abs. 4)
4. Diplomprüfungen (Abs. 5)
5. Rigorosen (Abs. 6)

(2) Projektbegleitende Prüfungen sind Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die Fachgebiete aus dem Problembereich des Projektes behandeln.

(3) Projektabschlußprüfungen bestehen aus einer Diskussion über Inhalt, Methoden und Ergebnisse des durchgeführten Projektes.

(5) 2. Die Voraussetzungen für den Abschluß von Aufbaustudien bilden

(7) 7. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Anmerkung:

Die Streichung der Ziffer 1 des Entwurfes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung beruht auf Veränderung des § 6 Abs. 2 Zif. 6. Entsprechend den generellen Überlegungen sollten statt den Vorprüfungen projektbegleitende Prüfungen bzw. Projektabschlußprüfungen eingeführt werden. Eine nähere Erläuterung zu diesen Begriffen ist in Absatz 2 bzw. 3 angeführt.

Aufgrund der Änderung des Abs. 1 gehört die Definition des Abs. 2 wie angeführt geändert.

Aufgrund der Änderung des Abs. 1 gehört die Definition des Abs. 3 wie angeführt geändert.

Zif. 2 gehört im Sinne der Änderung des § 18 Abs. 1 entsprechend geändert.

Diese Bestimmung müßte im Sinne des § 21 Abs. 2 zusätzlich aufgenommen werden.

(11) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß die Studierenden bei Diplomprüfungen und Rigorosen aus den Pflichtfächern und den Wahlfächern geprüft werden. Der Studierende hat das Recht sich auch einer Prüfung aus den gewählten Freifächern zu unterziehen.

(12) Wissenschaftliche Arbeiten sind im wesentlichen in deutscher Sprache abzufassen und daher von Ausländern (Staatenlosen) mit der Zustimmung des Betreuers aber auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden.

§ 28 Durchführung der Prüfung

- (1) Gesamtprüfungen (§ 27 Abs.8 Zif. 1) sind nach Wahl des Kandidaten entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern (§ 27 Abs. 8 Zif. 2) über die verschiedenen Prüfungsfächer der gesamten Prüfung (Teilprüfung einer Gesamtprüfung) oder als einheitliche Prüfung über alle Prüfungsfächer der gesamten Prüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat (§ 27 Abs.10 Zif. 1) durchzuführen.
- (2) Eine Einzelprüfung (§ 27 Abs. 8 Zif. 2) sind nach Wahl des Kandidaten entweder als Fachprüfung (§ 27 Abs. 9 Zif. 1) oder ein Lehrveranstaltungsprüfungsteil (§ 27 Abs.9 Zif. 2) durchzuführen.

Die vorgenommenen Änderungen beruhen auf den Erläuterungen zu § 4 und der Anpassung auf § 20 Abs. 3.

Es würde einem schon lang formulierten entwicklungs politischen Anliegen entsprechen, ausländischen (staatenlosen) vorallem postgradualen Studierenden das Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten, natürlich mit der Zustimmung des Betreuers in einer lebenden Fremdsprache zu gestatten.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft ist der Meinung, daß Prüfungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Studienabschnitt stehen und mit diesen unmittelbar ableistbar sein sollen. Darüber hinaus jedoch sollen die Durchführungsbestimmungen des § 28 es ermöglichen, daß die Prüfungsteile einer Gesamtprüfung zeitig getrennt und nach Maßgabe des Besuches von Lehrveranstaltungen abgelegt werden können. Je nach Wunsch des Studierenden. Diese Wahlmöglichkeit sollte auch bezüglich des Abs.2 gelten. Prüfungen sollen möglichst keine Ausnahme-situation gegenüber dem normalen Ablauf des Studiums bedeuten, damit unzumutbare psychische Belastungen für den Kandidaten vermieden werden. Aufgrund dessen soll dem Kandidaten eine größtmögliche Freiheit bei der Gestaltung seiner Prüfung eingeräumt werden. Zumindest, was den organisatorischen Rahmen betrifft.

- (3) Fachprüfungen (§ 27 Abs. 9 Zif. 1) sind vor Einzelprüfern abzulegen.
- (4) Für die gemäß Abs. 1-3 vorgesehenen Prüfungen sind der Typ der Prüfung (§ 27, Abs. 1) und die Art der Prüfung (§ 27 Abs. 7-10) in den Studienplänen und Unterrichtsplänen (§ 23 Abs. 2) zu wählen.
- (6) Die Prüfungen gemäß § 27 Abs. 7 Zif. 2-5 sind entsprechend der Art der gestellten Aufgaben nach Maßgabe der Studienpläne als Klausur im Institut oder Hausarbeit anzufertigen. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppen oder Projektarbeit zugelassen werden. Für solche Arbeiten gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß.

Diesbezüglich sei auf die Erläuterungen zum § 34 verwiesen.

Ziel, Inhalte und Form der Prüfungen sollen sich an den Lernzielen des Studiums bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungen selbst orientieren und müssen dementsprechend inhaltlich begründet werden. Daher erscheint die Regelung des Types und der Art der Prüfung in den Studienplänen als sinnvoll. Genauso wie Inhalt und Methode der Lehrveranstaltung (vgl. Anmerkungen zu § 21 Abs. 1) muß auch die Prüfung im Konnex mit der Art der Wissensvermittlung und der inhaltlichen Zielsetzung mit der Art der Lehrveranstaltung gesehen werden.

Das Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten durchgeführt werden können, ist zu begrüßen. Um die Interdisziplinarität der Studien jedoch zu fördern, sollten auch Hausarbeiten in Form von Projekten gemäß § 21 Abs. 1 Zif. 8 durchgeführt werden können. Eine solche Installierung würde ein Ziel in § 2 Abs. 2 entsprechen. Die Formulierung, daß Gruppenarbeiten nur dann zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen deutlich abgrenzbar ist, gehört ersatzlos gestrichen. Gruppenarbeit bedeutet im Prinzip, daß eine vorgegebene Aufgabe gemeinsam gelöst wird. Eine Trennung der Aufgabenbereiche in Einzelteile würde der Grundintention von Gruppenarbeit widersprechen. Vielmehr würde eine solche Regelung nur einer Aneinanderreihung verschiedener Arbeiten entsprechen die den oben angeführten Schwerpunktsetzungen nicht entspricht.

- (7) Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat sofern nicht vom Studierenden ein entsprechendes Ansuchen vorliegt, höchstens 3 Monate zu betragen.
- (8) Mündliche Prüfungen sind öffentlich, der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine, den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Anzahl von Zuhörern beschränkt werden.

§ 29 Wissenschaftliche Arbeiten

- (2) Im Rahmen der Diplomarbeit hat der Studierende durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung oder seinen Studienablaufes zugehörigen Fach die Erreichung der im § 2 Abs. 2 genannten Ziele nachzuweisen. Hat der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen oder ein vom Studierenden vorgeschlagenes Thema akzeptiert (§ 6 Abs. 2 Zif. 8) so hat der Präses der Prüfungskommission den betreffenden Studierenden diesem Universitätslehrer zur Betreuung bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und zu deren Begutachtung (§ 30 Abs. 6) zuzuweisen. Wird das vorgeschlagene Thema nicht angenommen, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

Durch die Änderung des Abs. 7 soll Studierenden die durch Auslandsaufenthalten usw. die vorgegebenen Fristen nicht einhalten können, die Möglichkeit eines Terminaufschubes eingeräumt werden.

Eine Differenzierung zwischen Universitätslehrer und Studierenden im Zusammenhang zu Abs. 8 erscheint sachlich nicht argumentierbar. Entweder sind die räumlichen Verhältnisse beschränkt oder nicht. Und wenn das der Fall ist, dann soll nach dem FIFO-System (first in - first out) vorgegangen werden.

Der § 29 Abs.9 gehört nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft ersatzlos gestrichen. Die Einführung von Fristen innerhalb derer Prüfungsfächer abgelegt werden müssen, ist unbedingt zu vermeiden. Eine Studienzeitverkürzung kann nur das Ergebnis einer sinnvollen Studienreform in Verbindung mit einer intensivierten Studienberatung sein und nicht durch Zwangsregelung von außen herbeigeführt werden.

Anmerkung:

Aufgrund der derzeitigen und auch jetztigen im AUSTG vorgeschlagenen Regelung ist es dem Studierenden nicht möglich, Themen von Wahlfächern oder Fächern, die entsprechend von § 6 Abs. 2 Zif. 11 eingetauscht werden, als Diplomarbeitsthemen heranzuziehen. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, daß der Studierende sein Diplomarbeitsthema auch aus den Fächern seines individuellen Studienablaufes wählen kann. Des weiteren wird Ziel und Richtung der Diplomarbeit auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 des Vorschlages der Österreichischen Hochschülerschaft angepaßt. Sollte das Thema des Studierenden nicht angenommen werden, so soll ihm entsprechend Abs. 3 eine Berufungsmöglichkeit eingeräumt werden.

- (3) Bei Abfassung einer Dissertation hat der Studierende über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Hat der Universitätslehrer das von einem Studierenden vorgeschlagene Thema akzeptiert (§ 6 Abs. 2 Zif. 9) so hat der Präses der Prüfungskommission dem betreffenden Studierenden diesen Universitätslehrer zur Betreuung bei der Ausarbeitung der Dissertation und zu deren Begutachtung (§ 30 Abs. 6) zuzuweisen. Wird das vom Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung der Prüfungskommission zu einer Dissertation, so ist der Studierende vom Präses einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG mit dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (4) Diplomarbeiten und Dissertationen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die zuständige akademische Behörde kann festlegen, inwieweit der positive Abschluß eines Projektstudiums einer Diplomarbeit gleichzuhalten ist.
- (5) Die Diplomarbeit bzw. Dissertation ist im Rahmen einer von der zuständigen akademischen Behörde einzuladenden Präsentation zu erläutern und zu verteidigen.

Die Entscheidung über abgewiesene Vorschläge sollte von einem demokratischen Organ der Universität, wie es im § 25 AUStG vorgesehen ist, erfolgen. Eine Einschränkung, daß abgewiesene aber von der zuständigen Prüfungskommission genehmigte Dissertationsthemen nur von Universitätslehrern der Prüfungskommission gemäß § 31 Abs. 7 zu betreuen ist, stellt nach Auffassung der Österreichischen Hochschülerschaft einen Widerspruch zu § 6 Abs. 2 Zif. 9 dar und erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Diesbezüglich sei auf die Anmerkungen zu § 29 Abs.6 verwiesen.

Mehrfache Prüfungen gleichartiger und gleichwertiger Lehrinhalte können nicht als sinnvoll erachtet werden, da sie in keinerlei Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Befähigung bzw. Ausbildung der Studierenden stehen. Auch zeigt sich in der Praxis, daß solche Abschlußprüfungen in keinerlei Form geeignet sind, die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten nachzuweisen. Vielmehr soll die Diplomarbeit bzw. Dissertation im Rahmen einer Präsentation dargestellt und verteidigt werden können.

§ 30 Prüfer

- (2) Zur Durchführung einer Diplomprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG, die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und der betreffenden Universität zugeordnet sind, sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Der Präses und die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter sind vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren, die der betreffenden Prüfungskommission angehören, zu bestellen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium) auch andere als in Abs. 2 angeführte Personen zu Mitgliedern einer Prüfungskommission gemäß Abs. 2 bestellt werden.

Anmerkung:

Der § 31 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, der die freie Prüferwahl de facto abschafft. Wie bereits mehrmals erwähnt, sollte dem Studierenden bei der Durchführung der Prüfung ein größtmöglicher Freiraum eingeräumt werden. Dies betrifft auch die Wahl des Prüfers. Es sollte entsprechend der Umformulierung des § 6 Abs. 2 Zif. 2 ein Grundrecht für jeden Studierenden sein, Prüfer frei zu wählen.

Der § 31 Abs. 3 gehört im Sinne der Anmerkungen zu Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

Die Bestellung des Präses und seiner Stellvertreter fällt nach Ansicht der Österreichischen Hochschüler-schaft in den autonomen Bereich der Universität. Bis heute ist es noch zu keinerlei Ablehnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gekommen, sodaß diese Genehmigungspflicht bzw. das Einweisungsrecht als unnötiger bürokratischer Aufwand angesehen werden muß.

Bezüglich der Kompetenzverlagerung sei auf die Anmerkungen zu Abs. 4 verwiesen. Des weiteren erscheint eine detaillierte und absolute Aufzählung von Personengruppen, die Mitglieder von Prüfungskommissionen werden können, als nicht sinnhaft, da es in Extremfällen und Randfällen zu Problemen kommen könnte. Die Widerrufung der Bestellung erfolgt durch Reasummierungsbeschluß, was jedoch nicht näher im AUSTG geregelt gehört.

- (4) Die Funktionsperiode des Präses und seines Stellvertreters so wie der Abs. 3 bestellten Mitglieder dauert 4 Jahre. Die Möglichkeit einer ein- oder mehrmaligen Weiterbestellung fällt in den autonomen Bereich der Universität. Die Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 2 und seiner Stellvertreter endet jedenfalls mit ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand.
- (5) Zur Durchführung eines Rigorosums ist eine Prüfungskommission zu bilden, die Abs. 2-4 gelten sinngemäß.
- (6) Diplomarbeiten sind von einem, Dissertationen sind von 2 Begutachtern innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten zu beurteilen. Der einem Studierenden gemäß § 29 Abs. 2 und 3 zur Betreuung bei der Ausarbeitung einer Diplomarbeit oder Dissertation zugewiesene Universitätslehrer ist auch Begutachter der betreffenden wissenschaftlichen Arbeit. Als Zweitbegutachter einer Dissertation ist vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein für das Dissertationsthema fachzuständiger Universitätslehrer gemäß 23 Abs. 1 lit. a UOG zu bestellen. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission einen dritten Begutachter aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Prüfungskommission zu bestellen, der zumindest einem nahen verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens 6 Monaten zu erfolgen.

Diesbezüglich sei auf die Anmerkungen des Abs. 4 des Entwurfes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung verwiesen.

Diesbezüglich sei auf die Anmerkungen zu Absatz 4 und 5 verwiesen. Daß zu Mitgliedern einer Prüfungskommission zur Durchführung eines Rigorosums grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger zu bestellen sind, erscheint sachlich durch Nichts gerechtfertigt und widerspricht der in Abs. 14 angeführten Verfassungsbestimmung.

Die Änderungen über den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf des Abs. 8 beruhen auf den Anmerkungen zu § 30 Abs. 5 und § 33 des ministerialen Entwurfes

§ 31 Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsordnung

- (1) Zif. 1 in § 32 des Entwurfes vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ersatzlos zu streichen.
Zif. 4 bei Prüfungen mit Genehmigung des Prüfers, die im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint.
- (2) Über die Zulassung zu Prüfungen von Universitätskursen entscheidet der gewählte Prüfer, über die Zulassung zu Vorprüfungen und Abschlußprüfungen von Universitätslehrgängen entscheidet der Präses der Prüfungskommission. Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt die Inskription der vorgeschriebenen Semester und die positive Beurteilung vorgeschriebener zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen § 21 Abs. 2, die Zulassung zu einer Abschlußprüfung setzt den des betreffenden Universitätskurses oder Universitätslehrganges voraus.
- (4) Prüfungen sind unter Beachtung des § 24 Abs.2, jedenfalls für den Anfang und das Ende jedes Semesters an der Amtstafel des Dekans (Rektors) vom Präses der Prüfungskommission auszuschreiben. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung ist vom Präses der Prüfungskommission mit mindestens 3 Wochen ab Ausschreibung zu bemessen. Die Zulassung zu einer Prüfung hat in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen. Die Festsetzung des Prüfungstermines erfolgt bei Einzelprüfungen durch den Einzelprüfer und bei kommissionellen Prüfungen durch den Vorsitzenden des Prüfungssenates.

Anmerkung:

Da es nach der vorgesehenen Inskriptionsreform nicht mehr möglich sein wird, einzelne Lehrveranstaltungen an anderen als der die Zulassung aussprechenden Universität zu machen, gehört Ziffer 4 eingeführt.

Im Sinne der freien Prüferwahl und der Bestimmung des § 31 dieses Vorschlages sollte die Entscheidung über die Zulassung von Prüfungen von den gewählten Prüfern bzw. vom Präses der zuständigen Prüfungskommission getroffen werden.

Abs. 3 ist im Sinne der Anmerkung zu Abs. 2 und § 32 ersatzlos zu streichen.

Durch die Neuformulierung des Abs. 4 soll ein problemloser Rücktritt von Prüfungen ermöglicht werden. Des weiteren gehört die Anmeldefrist für Prüfungen verlängert, da es sonst in Einzelfällen, z.B. bei Krankheit während der Anmeldefrist, zu ungerechtfertigten Härten kommen kann.

Der genaue Prüfungstermin mit dem Namen des Prüfers (Prüfungssenates) für den zur Prüfung zugelassenen Studierenden ist, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Dekans (Rektors) zu verlautbaren. Der Studierende ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzutreten.

§ 32 Noten

(1)

(2) Bei Nichtbestehen eines selbständigen Teils einer Prüfung hat der Studierende nur diesen Teil zu wiederholen.

Abs. 9 ist im Sinne der Begründung der Streichung von § 21 Abs. 7 ersatzlos zu streichen.

Es ist nicht einzusehen, warum ein Studierender einen Prüfungsteil, den er bereits bestanden hat, wiederholen muß, wenn ein anderer Prüfungsteil negativ beurteilt wird.

§ 34 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nichtbestandene Prüfungen können unbeschränkt oft wiederholt werden. Reprobationsfristen sind nicht vorgesehen.

§ 35 Zeugnisse

- (1) Das Ergebnis jeder Prüfung (Begutachtung einer wissenschaftlichen Arbeit) sowie der Erfolg der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs. 2) ist durch ein Zeugnis zu beurkunden.

§ 36 Ungültigerklärung von Noten und Zeugnissen

Die Note über eine Prüfung, eine zeugnispflichtige Lehrveranstaltung oder wissenschaftliche Arbeit, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur zu einem Teil erschlichen (§ 870 ABGB) wurde, ist samt deren Beurkundung für ungültig zu erklären. Bei einem Lehrveranstaltungsprüfungsteil, einer zeugnispflichtigen Lehrveranstaltung (§ 21 Abs.2) oder der Abschlußprüfung eines Universitätskurses ist hierfür der Prüfer der Lehrveranstaltung bzw. des Universitätskurses zuständig, sonst der Präses der Prüfungskommission. Nach Erwerbung des akademischen Grades gilt § 40.

Anmerkung:

Die ÖH vertritt die Meinung, daß Prüfungen eine erhöhte psychische Belastung und damit eine Ausnahmesituation darstellen. Da aber im Rahmen der Lehrveranstaltungen Qualifikationen erworben werden sollen und nicht für ausnahmsweise Prüfungen gelernt werden.

Abs. 3 ist im Sinne der Anmerkungen zu § 17 ersatzlos zu streichen.

Anmerkung:

Dieser Absatz ist im Sinne des § 28 zu ändern.

V. ABSCHNITT

Akademische Grade

§ 36 Allgemeine Bestimmungen

- (3) Die Verleihung der akademischen Grade ist zu beurkunden. Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen verliehen, so ist die Studienrichtung in der Urkunde ersichtlich zu machen.

Anmerkung:

Im Sinne der Anmerkungen zu § 4 Abs. 1 Zif. 2 ist das Wort "Studienzweig" ersatzlos zu streichen.

VII. ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 44 Verfahren in behörlichen Angelegenheiten

- (2) Die Behörden des administrativen Instanzenzuges sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft tritt für die ersatzlose Streichung des Abs. 2 § 44 ein. Es ist - auch in den erläuternden Bemerkungen - kein Grund für eine solche Ausnahmeregelung ersichtlich. Vielmehr werden die Studierenden mit Fristen konfrontiert, zu denen sie keinen Zugang haben. Einerseits wird von den Studierenden die genaue Einhaltung von Verfahrensvorschriften verlangt, obwohl diese entweder nicht bekannt oder nicht zugänglich gemacht werden, andererseits wird jedoch versucht, die Universitäten von den Verfahrensvorschriften zum Nachteil der Studierenden zu entlasten.

§ 45 Verfahren in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Eine Berufung gegen die Beurteilung von Einzelprüfungen oder der Teilnahme an einer zeugnispflichtigen Lehrveranstaltung (§ 21 Abs. 2) ist unzulässig. Gegen die Beurteilung von kommissionellen Prüfungen ist eine Berufung an die Studienkommission zulässig, die aufgrund des Prüfungsprotokolls über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet. Im Falle einer positiven Entscheidung der Studienkommission ist eine Ersatzprüfungskommission in anderer personeller Zusammensetzung zuzuweisen. Dem Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen einer schriftlichen Prüfung, Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder einer Dissertation) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses verlangt. Nach dieser Frist ist die Vernichtung zu veranlassen.

Anmerkung:

Die Österreichische Hochschülerschaft tritt aufgrund einer besseren rechtlichen Absicherung der Studierenden für eine Berufungsmöglichkeit bei kommissionellen Prüfungen ein. Dies soll den Studierenden gegenüber etwaige Willküraktionen der Prüfungskommission schützen und ihm das Recht auf eine Ersatzprüfung einräumen. Es erscheint klar, daß der Prüfer bzw. der Präses der Prüfungskommission für die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen zu sorgen hat. Daher wurde dieser Passus gestrichen. Des weiteren erscheint eine Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen über die 6 Monate hinaus als nicht zweckmäßig, was zu einer entsprechenden Streichung dieses Passus geführt hat.

X. ABSCHNITT

§ 49 Dieses Bundesgesetz tritt am
in Kraft.

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht im Termin 1. September 1986 größte Schwierigkeiten, da ein solch komplexes Gesetzeswerk sicherlich nicht innerhalb von einem Jahr ausdiskutiert werden kann, und fordert von der Beschlußfassung eine Enquete zur AHStG-Reform.

